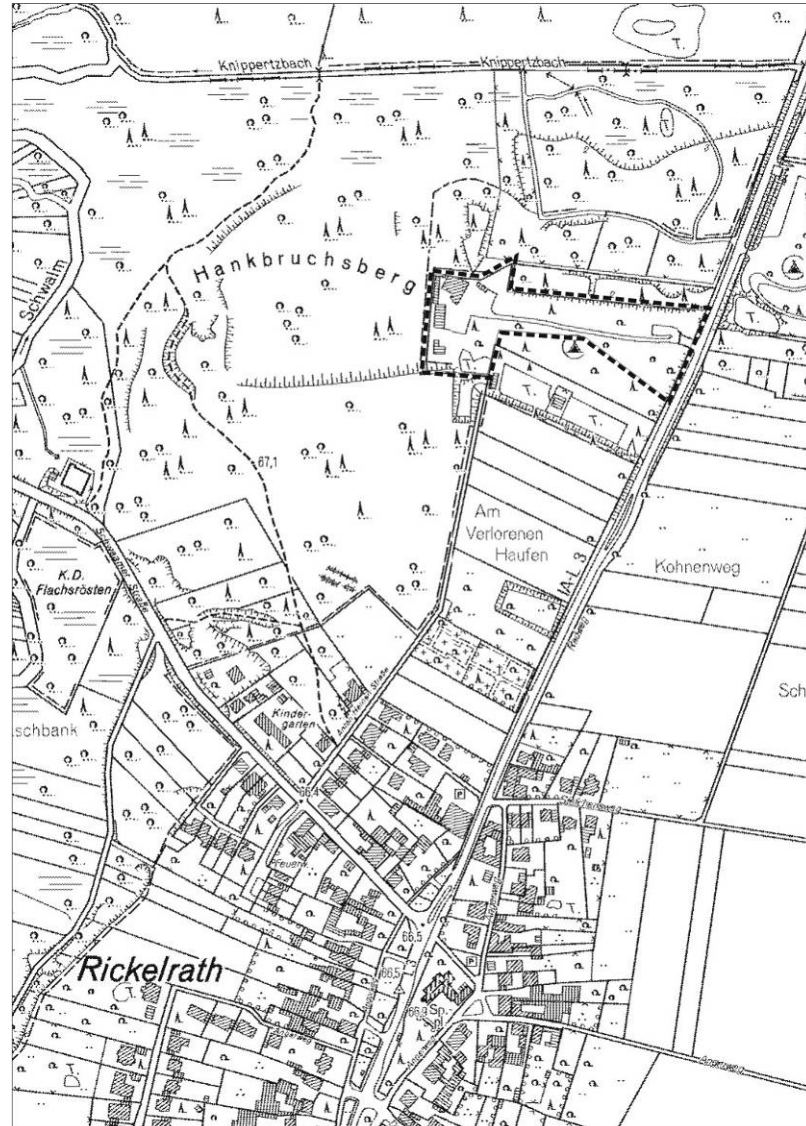


**Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB zum
Bebauungsplan V-6, Rickelrath -
Camping- und Wochenendplatz „Heidehaus“**



Entwurf

Gliederung

Teil A: Begründung Teil B: Umweltbericht

1. Anlass, Ziel und Zweck der Planung.....	4
1.1 Erfordernis und Ziel der Planung	4
2. Rechtliche Rahmenbedingungen und Planvorgaben	4
2.1 Rechtliche Rahmenbedingungen	4
3. Geltungsbereich und Bestandssituation	8
3.1 Lage, Größe und Umgrenzung des Plangebietes	8
3.2 Derzeitige Nutzung	8
3.3 Erschließung	9
3.4 Ver- und Entsorgung	9
3.5 Naturräumliche Faktoren	9
3.6 Immissionen	10
4. Projektbeschreibung	11
5. Begründung der planungsrechtlichen Festsetzungen	11
5.1 Art der baulichen Nutzung	12
5.2 Maß der baulichen Nutzung	12
5.3 Überbaubare Grundstücksflächen	12
5.4 Verkehrsfläche	13
5.5 Stellplätze	13
5.6 Niederschlagswasserbeseitigung	13
5.7 Grünordnerische Festsetzungen.....	13
5.7.1 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen.....	13
5.8 Hinweise, Vermerke, nachrichtliche Übernahmen	14
5.8.1 Archäologie	14
5.8.2 Kampfmittel	14
5.8.3 Bauzeitenbeschränkung/Artenschutz	14

5.8.4	Behandlung des Oberbodens	15
5.8.5	Umgang mit Regenwasser	15
5.9	Kenndaten der Planung (Flächenbilanz)	15

Teil A: Begründung

1. Anlass, Ziel und Zweck der Planung

1.1 Erfordernis und Ziel der Planung

Im Norden von Rickelrath hat sich aus einem in den 60iger Jahren des vorigen Jahrhunderts entstandenen Campingplatz sukzessive die Nutzung in Richtung Wochenendplatz weiterentwickelt. Für die entsprechenden Baugenehmigungen der Wochenendhäuser ist u. a. eine planungsrechtliche Sicherung des hier nach und nach gewachsenen Bestandes erforderlich. Dazu hat die Stadt Wegberg bereits im Jahre 1999 die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes beschlossen.

Das Aufstellungsverfahren wurde bis zur Bekanntmachung nach Satzungsbeschluss vorangetrieben, wegen eines Nutzungskonfliktes mit angrenzenden Waldflächen (fehlende Abstände zu den Wochenendhäusern) aber nicht zum Abschluss gebracht.

Im Jahre 2006 ist – nach der Novellierung des Baugesetzbuches (BauGB) – die Überleitungsfrist verstrichen, nach der Verfahren nach altem, seinerzeit gültigem Bauplanungsrecht hätten zu Ende gebracht werden können.

Inzwischen eröffnet sich die Möglichkeit, durch den Erwerb von angrenzenden, die Abstandsproblematik auslösenden Waldflächen und deren Umgestaltung durch die Platzbetreiberin die seinerzeitigen Hinderungsgründe für das Rechtswirksamwerden des Bebauungsplanes V-6 auszuräumen.

Erforderlich ist die Neuaufstellung des Bebauungsplanes V-6, Rickelrath - Camping- und Wochenendplatz „Heidehaus“, mit allen vorgegebenen Verfahrensschritten und -bestandteilen nach aktuellem Bauplanungsrecht. Das schließt eine Umweltprüfung und deren Dokumentation in einem Umweltbericht sowie die Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes ein.

Durch die Neuaufstellung des Bebauungsplans soll einerseits der vorhandene Bestand planungsrechtlich gesichert werden. Andererseits soll eine verträgliche, weitere Nutzung des Camping- und Wochenendplatzes planungsrechtlich steuerbar sein. Damit können die Belange der Nutzer der Anlage und das Freizeitbedürfnis der Bevölkerung auf der einen Seite sowie die Belange der Forstwirtschaft und des Naturschutzes auf der anderen Seite in Einklang gebracht werden.

2. Rechtliche Rahmenbedingungen und Planvorgaben

2.1 Rechtliche Rahmenbedingungen

Ziele der Raumordnung, die wiederum aus den Zielen der Landeplanung zu entwickeln sind, werden gemäß Raumordnungsgesetz in Regionalplänen dargestellt. Regionalpläne besitzen behördeninterne Verbindlichkeit. Flächennutzungspläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen. Dies ist Genehmigungsvoraussetzung. Über die Berücksichtigung in der Bauleitpla-

nung erlangen Regionalpläne auch Rechtswirksamkeit nach „Außen“ das heißt gegenüber Dritten.

Der **Regionalplan** (bis zur Neufassung des Landesplanungsgesetzes vom 03.05.2005 als Gebietsentwicklungsplan - „GEP“- bezeichnet) ist ein flächendeckender Gesamtplan für den Regierungsbezirk Köln, zu dem auch der Kreis Heinsberg gehört. Er legt die regionalen Ziele der Raumordnung für alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Planungsgebiet fest (vgl. §18 LPlG NRW). Neben dem Erarbeiten des Regionalplanes wird dieser durch Änderungsverfahren ständig aktualisiert. Der Regionalplan erfüllt zusätzlich die Funktion eines Landschaftsrahmenplans und eines forstlichen Rahmenplans.

Im aktuellen Regionalplan wird der hier vorliegende Geltungsbereich etwa zu einem Drittel der Fläche (angrenzend an die Dülkener Straße) als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich dargestellt, im übrigen als Waldbereich, überlagert mit der Freiraumfunktion ‚Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung‘. Östlich und nordöstlich schließen sich Waldbereiche an, für die zusätzlich die Freiraumfunktion ‚Schutz der Natur‘ dargestellt ist. Im Süden und westlich jenseits der Dülkener Straße setzt sich die Darstellung als Freiraum und Agrarbereich mit Funktion Landschaftsschutz und Erholung fort.

Der gültige **Flächennutzungsplan** (FNP) wurde vom Rat der Stadt Wegberg am 27.02.2008 beschlossen und stellt innerhalb des Plangebiets überwiegend Sondergebietsflächen mit der Zweckbestimmung Camping dar, so dass nach § 8 Abs. 2 BauGB der Bebauungsplan, als verbindlicher Bauleitplan, aus dem Flächennutzungsplan entwickelt ist.

Eine Teilfläche im Südosten der Platzanlage ist als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Angesichts der nicht parzellenscharfen Darstellung eines Flächennutzungsplanes im Vergleich zu einem Bebauungsplan und der geringen Ausmaße dieser Teilfläche kann fachlich von einer Herleitung der Inhalte des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan ausgegangen werden.

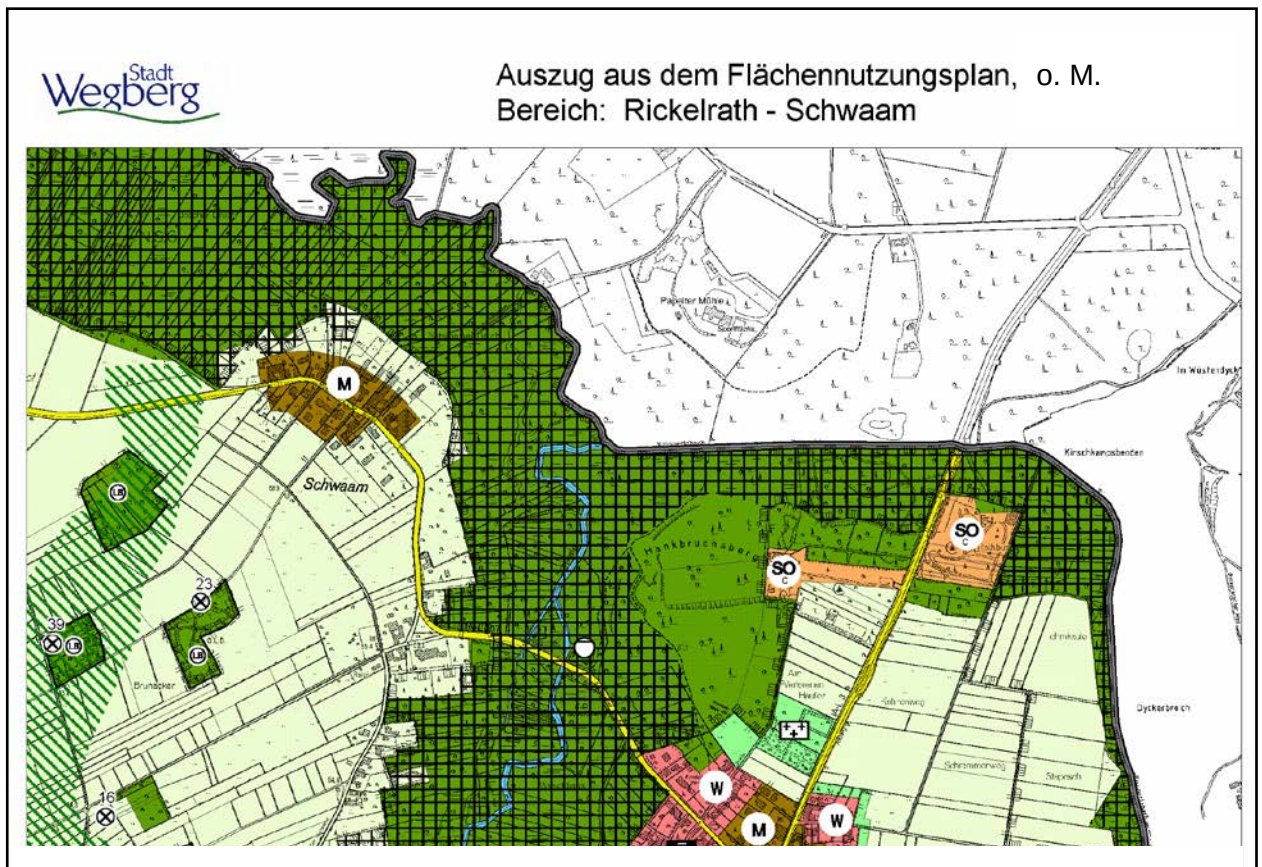


Abbildung 1: Auszug aus dem Flächennutzungsplan

Außerhalb des Plangebiets schließen östlich jenseits der Dülkener Straße ebenfalls Sondergebietsflächen mit der Zweckbestimmung „Camping“ sowie – weiter nach Süden – Flächen für Wald und schließlich für Landwirtschaft an. Nördlich des Plangebiets wird Fläche für Wald dargestellt, die auch westlich angrenzt und sich ebenfalls auch in Richtung Süden fortsetzt. Ansonsten überwiegt in südliche Richtung die Darstellung von Flächen für die Landwirtschaft.

Der **Landschaftsplan** III / 6 Schwalmplatte weist im Umfeld Landschafts- und Naturschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile und Schutzgebiete europäischen Ranges /FFH- und Vogelschutzgebiete) aus. Diese Festsetzungen wurden im Flächennutzungsplan als Vorgaben der Landschaftsplanung übernommen.

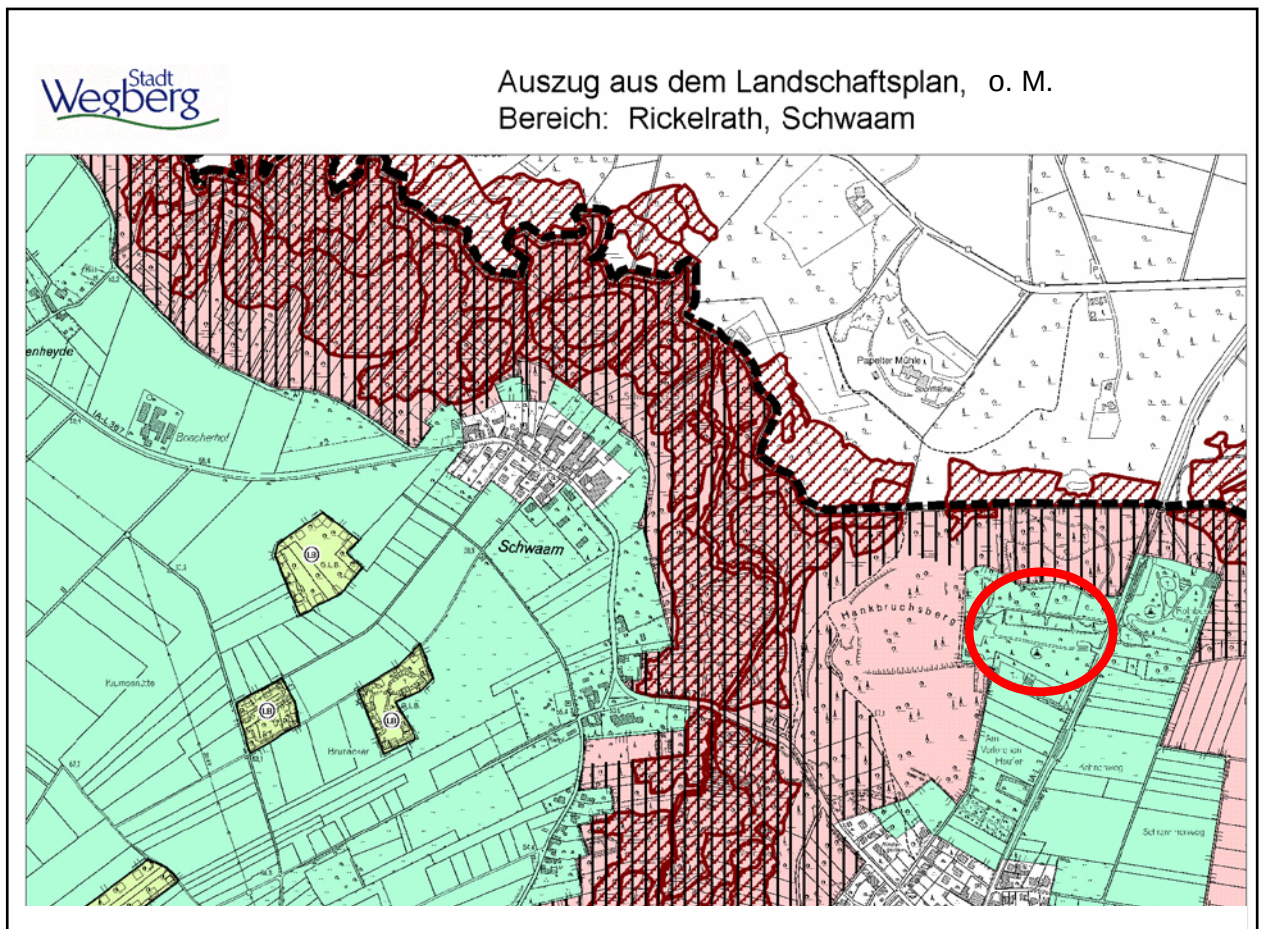


Abbildung 2: Auszug aus dem Landschaftsplan

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes V-6 befindet sich gemäß Festsetzungen des Landschaftsplanes innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes, das seinerseits im Westen und Norden und Osten in ein Naturschutzgebiet (hellrote Färbung) übergeht. Die westliche Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes fällt dabei mit der Trennlinie zwischen Landschaftsschutz- und Naturschutzgebiet zusammen.

Teile des Naturschutzgebietes (in größerem Abstand zum Plangebiet) sind überlagert mit Ausweisungen als gesetzlich geschützte Biotopflächen (rotbraune Umrandung und Schraffur) und als FFH- und Vogelschutzgebiete (schwarz-senkrechte Schraffur).

Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb festgesetzter Wasserschutzzonen.

Es existieren keine rechtskräftigen Bebauungspläne für den Bereich des Plangebiets. Im Jahre 1999 hat die Stadt Wegberg jedoch die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes mit dem Ziel der Sicherung der ausgeübten Nutzung als Camping- und Wochenendplatz eingeleitet und vorangetrieben, aber nicht bis zur Rechtsgültigkeit gebracht.

3. Geltungsbereich und Bestandssituation

3.1 Lage, Größe und Umgrenzung des Plangebietes

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt im Norden des Ortsteils Rickelrath westlich angrenzend an die Dülkener Straße. Nordöstlich auf der gegenüberliegenden Straßenseite schließt sich ein weiterer Camping- und Wochenendplatz an, ansonsten ist das Plangebiet eingefasst von Wald- und Forstparzellen und – weiter südlich – von den Flächen einer Fischteichanlage.

Der Geltungsbereich beinhaltet die Flurstücke 17, 18, 62, 65 und 66 der Flur 50, Gemarkung Wegberg vollständig und umfasst die Flächen des bestehenden Camping- und Wochenendplatzes „Heidehaus“. Die Fläche des Plangebiets erstreckt sich auf ca. 1,2 ha und ist von der Topografie her nahezu eben.

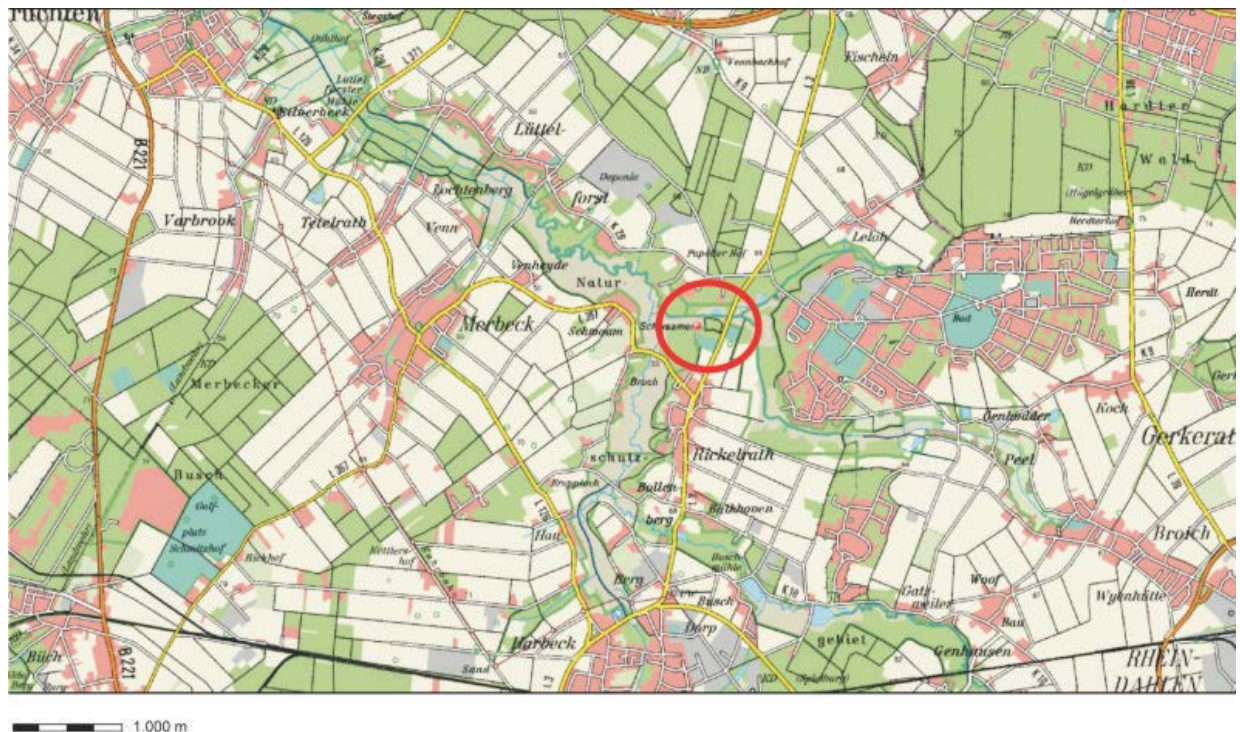


Abbildung 3: Lage des Plangebiets

3.2 Derzeitige Nutzung

Der überwiegende Teil der bereits angelegten Stand- und Aufstellplätze wird von Wochenendhäusern und (inzwischen) ortsfesten Wohnwagen eingenommen. Zum Zeitpunkt der Planaufstellung sind ca. 30 Wochenendhäuser bzw. Wohnwägen, teilweise mit Freisitz oder Vorzelt, vorhanden und werden regelmäßig genutzt. Damit ist das Potential der Fläche hinsichtlich ihrer Stand- bzw. Aufstellplätze weitestgehend erschöpft. Zur Platzanlage gehört außerdem das Wohnhaus der Platzbetreiber mit Nebeneinrichtungen wie Garagen und Lagerschuppen.

Am südwestlichen Plangebietsrand liegt ein Teich (ca. 350 m²), der zur Einleitung des Niederschlagwassers von den angrenzenden Flächen und als Feuerlöschwasserreservoir dient. Die Entnahmestelle für die Feuerwehr ist eingerichtet.

3.3 Erschließung

Das Plangebiet wird derzeit über die ca. 7,5 m breit ausgebaute und etwa 10 m lange Zufahrt zur Dülkener Straße/ L 3 an das überörtliche Verkehrsnetz angebunden. Die innere Erschließung ist - der Nutzung des Plangebietes entsprechend – nicht öffentlich gewidmet, sondern erfolgt über Privatstraßen und – wege. Diese sind – abgesehen von dem 3,5 breiten asphaltierten Hauptfahrweg - im versickerungsfähigen Aufbau als Schotterfläche gestaltet. Das gilt für den als Wendeanlage, z. B. für Müllfahrzeuge und Lieferanten, dienenden Platz vor dem Wohngebäude sowie für die Pkw-Stellflächen im Eingangsbereich und im Bereich des Platzes vor dem Verwaltungs- u. Wohngebäude.

3.4 Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung des Camping-/Wochenendplatzgebietes erfolgt jeweils durch den zuständigen Ver- und Entsorgungsträger (Strom, Gas, Telekommunikation, Wasser, Abwasser, Müll u. a.). In den privaten Erschließungswegen des Plangebietes sind Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsleitungen verlegt worden. Es bestehen für die Aufstell- bzw. Standplätze entsprechende Anschlussmöglichkeiten. Das anfallende Abwasser aus dem Camping-/Wochenendplatz wird über das städtische Abwassernetz der städtischen Kläranlage zur Reinigung zugeführt. Das Oberflächenwasser versickert jeweils vor Ort oder wird dem nächsten Vorfluter zugeleitet. Ein Teil der Fläche führt das Oberflächenwasser dem vorhandenen Löschteich zu. Die Löschwasserversorgung ist durch die vorhandene Löschwasserentnahmestelle am Teich im südwestlichen Bereich des Plangebiets gesichert.

Eine Wendemöglichkeit für Müllfahrzeuge ist vorhanden.

3.5 Naturräumliche Faktoren

Lage, Topografie

Das Plangebiet liegt im Niederrheinischen Tiefland und gehört innerhalb der naturräumlichen Großeinheit „Schwalm-Nette-Platte“ zur Schwalmebene. Es befindet sich östlich des Hankbruchberg, welcher sich ca. 62 m ü. NN erhebt. Das Gebiet liegt im Bereich einer alten Tongrube in welcher bis nach dem 2. Weltkrieg Ton abgebaut wurde. Der Geltungsbereich liegt auf der geschütteten Grube und steigt vom Westen zur Dülkener Straße im Osten hin an. Insgesamt befindet sich das Gebiet auf ca. 60 m ü. NN, der nördlich angrenzende Wald. Steht an einer Kante und ist somit ca. 1,5 – 2 m höher als das Plangebiet.

Hydrologie

Das Gelände liegt ca. 280 m westlich der Schwalm, bereits außerhalb des eigentlichen Auebereichs. Der Grundwasserstand des Gebiets kann durch die stattgefundenen Abgrabungen und Auffüllungen nicht eindeutig angegeben werden zumal der Bereich auch im Sumpfungsgebiet des Braunkohlentagebaus liegt. Näherungsweise kann nach der Karte des Erft-Verbands von

einem Grundwasserspiegel von etwa 51 – 52 m ü. NN ausgegangen werden. Der im Südwesten des Geltungsbereichs gelegene Teich hat unmittelbar Anschluss an das Grundwasser und ist geprägt durch Nährstoffeinträge des angrenzenden Baumbestandes sowie durch dessen Beschattung. Der maximale Grundwasserpegel im Plangebiet liegt im Mittel vermutlich rund 3 m unter Flur.

Boden

Der natürliche Ober- und Unterboden ist im Bereich des Camping- und Wochenendplatzes, bedingt durch den ehemaligen Tonabbau und die Wiederverfüllung nicht mehr vorhanden. Auch der Bereich der angrenzenden Landstraße (Dülkener Straße/ L 3) ist überformt, somit sind im gesamten Geltungsbereich keine natürlichen Bodenverhältnisse mehr anzutreffen. Es findet sich eine geringe Deckschicht mit Einzelbäumen und Zierpflanzen und Hecken. Überwiegend besteht das Gebiet aus einer Grünfläche die als Rasen zu charakterisieren ist. Daneben befinden sich der asphaltierte HAUPTerschließungsweg sowie die geschotterten Nebenwege.

Im Rahmen eines Bodengutachtens (IBL, 2003) wurden an verschiedenen Punkten im Plangebiet Rammbohrungen (5 m Tiefe) durchgeführt. Die dabei untersuchten Bohrprofile wiesen alle eine bis zu 2 m dicke Schicht aus Sand und Kies auf, z. T. bedeckt mit ca. 20 cm Mutterboden. Diese Schicht weist eine feucht-dichte Lagerung auf. Anschließend findet sich Grobsand, kiesig, in nass-dichter Lagerung bis ca. 3 m Tiefe und eine feinsandig, tonige Schluffschicht von ca. 3 bis ca. 5 m Tiefe.

Potentiell natürliche Vegetation

Die potentiell natürliche Vegetation des Plangebietes ist der frische bis trockene Eichen-Buchenwald. Die Bestandsstruktur wird dabei hauptsächlich von Buchen mit Trauben- und Stieleichen bestimmt. Daneben kommen v. a. Sandbirke, Vogelbeere und Espe vor. Im Unterwuchs sind Adlerfarn, Wurmfarne, Drahtschmiele und Pfeifengras Bestandteile der potentiell natürlichen Vegetation.

Natürliche oder naturnahe Waldbestände dieses Typs sind in der naturräumlichen Einheit heute nicht mehr vertreten. Der an das Plangebiet angrenzende forstwirtschaftlich genutzte Wald weist bereichsweise jedoch Grundzüge der potentiell natürlichen Vegetation auf, insbesondere das Buchen- und Eichenvorkommen.

3.6 Immissionen

Bezüglich der Lärmbelastung des „Camping- und Wochenendplatzes“ sind als schalltechnische Orientierungswerte gem. DIN 18005 50 dB(A) tags und 40 bzw. 35 dB(A) nachts anzusetzen. Es ist wahrscheinlich, dass diese Werte in den straßenseitigen Bereichen des Platzes durch den Verkehr auf der Dülkener Straße überschritten werden (DTV ca. 7.000 Kfz nach Verkehrsstärkenkarte 2010, s. a. Umgebungslärmkarten NRW des MKULNV im Bereich der Ortslage Rickelrath - für den Bereich des Plangebiets liegen allerdings keine Informationen vor).

Die „Camping- und Wochenendplatznutzung“ selbst verursacht keine nennenswerte Lärmentwicklung (keine lärmintensiven Freizeitaktivitäten auf dem Platz), von daher ist keine relevante diesbezügliche Störung der Nutzungen im Umfeld anzunehmen.

4. Projektbeschreibung

Der Bereich des Plangebiets soll als Sondergebiet, das der Erholung dient, festgesetzt werden. Die genaue Art der baulichen Nutzung ist ein Camping- und Wochenendplatzgebiet. Das Maß der zukünftigen baulichen Nutzung orientiert sich an dem derzeitigen (2012), vorhandenen Bestand.

Die Erschließung des Plangebiets erfolgt unverändert von der Dülkener Straße aus über die vorhandene, als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzte Zufahrt. Daran knüpft der Hauptfahrweg der inneren Erschließung an, welcher in eine Platzsituation mündet. Zukünftig soll durch eine auf ein Mindestmaß festgesetzte Verkehrsfläche die Ver- und Entsorgung gesichert und der Versiegelungsgrad minimiert werden. Die heutige, im Eingangsbereich bestehende Erschließung in Form einer Umfahrung wird daher nicht festgesetzt. Hier sind für die Platzbetreiber zukünftige Anpassungen bezüglich der heute innerhalb der Umfahrung liegenden Parzellen möglich.

Regelungen zum Ausgleich von Eingriffen in Boden, Natur und Landschaft und zur Einhaltung des Artenschutzrechtes werden u. a. Gegenstand vertraglicher Vereinbarungen zwischen den Planbegünstigten und der Stadt Wegberg sein.

Die Problematik der Abstände der Aufstell – und Standplätze zum nördlich angrenzenden Wald kann durch den nun getätigten Erwerb der Waldflächen durch die Platzbetreiber gelöst werden. Durch den Erwerb verpflichtet sich die Eigentümerin zur Pflege der Fläche und zur Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht. In Zusammenarbeit mit der zuständigen Forstbehörde kann so die Umgestaltung der Waldfläche geplant werden, um eine mögliche Gefährdung der Nutzer und der Anlagen des Camping- und Wochenendplatzes sowie der angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche (L 3) auszuschließen. Damit sind die bisherigen Hinderungsgründe für das Rechtswirksamwerden des Bebauungsplanes V-6 zu beheben.

5. Begründung der planungsrechtlichen Festsetzungen

Der Bebauungsplan soll den entwickelten Bestand (Camping- und Wochenendplatz einschließlich Neben- und Erschließungsanlagen sowie zugeordnete Wohnhäuser) planungsrechtlich absichern und gleichzeitig einen flexiblen Rahmen vorgeben, innerhalb dessen sich die Platzanlage an z.B. sich allmählich ändernde Anforderungen an die Nutzungsform Freizeitwohnen anpassen kann. Dass diese allgemeinen Anforderungen fortlaufenden Änderungen unterworfen sind, dokumentiert unter anderem die Novellierung der Camping- und Wochenendplatzverordnung (CW VO) des Landes Nordrhein-Westfalen aus dem Jahre 2011, die eine Vorgängerversion aus dem Jahr 1982 ablöst.

Aufgrund der geringen Fläche der Anlage, der damit verbundenen, beschränkten Entwicklungsmöglichkeit und unter Berücksichtigung der vorhandenen, gewachsenen Strukturen werden sich die Festsetzungen an diesen Punkten orientieren. Zum Einen erhält damit die bisherige Entwicklung eine planerische Grundlage, zum Anderen wird auch für mögliche zukünftige

Entwicklungen auf der Fläche ein verbindlicher Rahmen gesteckt. Es wird generell davon ausgegangen, dass sich der jetzige Zustand des Plangebietes kurz- bis mittelfristig nur unwesentlich verändert. Dennoch ist die angesprochene zukünftige Entwicklung, z.B. im Fall einer Neugestaltung bei Eigentümerwechsel möglich. Dann sind die entsprechenden, über den Bestand hinausgehenden Festsetzungen die Grundlage für eine zwischen Erholungsnutzung und Naturschutz ausgewogenen Entwicklung des Sondergebiets.

5.1 Art der baulichen Nutzung

Die Baugebiete im Geltungsbereich des Bebauungsplans werden gemäß § 10 BauNVO als Sondergebiete, die der Erholung dienen festgesetzt. Mit der Zweckbestimmung „Camping- und Wochenendplatz“ wird der bisherigen Entwicklung des Gebiets Rechnung getragen und der Bestand planungsrechtlich abgesichert.

Der Geltungsbereich wird in die zwei Gebiete SOCW 1 und SOCW 2 gegliedert, um eine Bestandssicherung zu und eine Nutzungsabgrenzung hinsichtlich Aufstell – und Standplätzen im östlichen Bereich einerseits sowie Verwaltungs – und Wohngebäude mit Nebenanlagen im nordwestlichen Bereich andererseits zu erreichen. Diese Gliederung findet sich in den entsprechenden Baufenstern wieder.

In SOCW 1 sind ausschließlich Aufstell- und Standplätze gemäß der CW VO zulässig. Durch die geringe Größe des Gebiets sollen weitergehende Nutzungen nur im Bereich des Hauptgebäudes stattfinden, um auf diese Weise die Ruhe und Erholungsfunktion auf den Stand- und Aufstellflächen zu sichern.

Um auch in Zukunft die Attraktivität des Platzes und die Erholungsfunktion zu sichern werden in SOCW 2 Anlagen und Einrichtungen für Freizeit Zwecke die das Freizeitwohnen nicht stören (Boule, u. ä.) zugelassen.

Darüber hinaus sind in den dafür festgesetzten Flächen sind auch die zum Betrieb und zur Versorgung des Sondergebiets erforderlichen Einrichtungen wie z.B. Betriebswohnung, Garage, Kiosk, Büro u. ä. zugelassen.

5.2 Maß der baulichen Nutzung

In den Sondergebieten wird ein am Bestand orientiertes Maß der baulichen Nutzung festgesetzt, welches sich im westlichen Teil nach der CW VO richtet um der Erholungsfunktion gerecht zu werden. Im nordöstlichen Teil soll das gewählte Maß die Versiegelung minimieren und eine angemessene Nutzung der Fläche ermöglichen.

5.3 Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden gemäß § 23 Abs. 1 BauNVO durch Baugrenzen festgesetzt. Gebäude dürfen diese Baugrenzen nicht übertreten. Die Baugrenzen orientieren sich einerseits an der bestehenden Bebauung, andererseits soll durch die Lage und Dimensionierung der Baufenster eine nutzungsverträgliche Belegung des Sondergebiets gewährleistet werden.

5.4 Verkehrsfläche

Das Plangebiet wird nach wie vor von der Dülkener Straße / L 3 her erschlossen. Der Anschluss (Flurstück 66) wird zur Sicherung der Zufahrt als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt. Daran knüpft die innere Erschließung des Plangebiets an, welche als private Verkehrsfläche festgesetzt wird bzw. Privatweg. Die Verkehrsflächen sind auf ein funktionales Maß beschränkt worden, um einerseits die notwendige Wendeanlage bzw. Befahrbarkeit für Rettungs- und Löschfahrzeuge zu sichern, andererseits die dadurch entstehende Verdichtung und Versiegelung des Bodens zu minimieren. Zu diesem Zweck wird auch festgesetzt, dass die innere Erschließung, sofern wasserrechtliche Gründe nicht entgegenstehen und die Funktion als Zufahrt für Rettungs- und Versorgungsfahrzeuge nicht beeinträchtigt ist, wasserdurchlässig zu gestalten ist.

5.5 Stellplätze

Im SO – Gebiet sind private Stellplätze zur Deckung des durch den Camping – und Wochenendplatz erzeugten Stellplatzbedarfs im Eingangsbereich festgesetzt. Zur Reduzierung des Versiegelungsgrades und der Verdichtung des Bodens wird auch hier festgesetzt wasserdurchlässige Materialien zu verwenden sofern Gründe des Wasserschutzes nicht entgegenstehen.

5.6 Niederschlagswasserbeseitigung

Der im südwestlichen Grenzgebiet des Geltungsbereichs liegende Teich sammelt zum Teil das auf den angrenzenden Flächen anfallende Niederschlagswasser. Er besitzt darüber hinaus eine Löschwasserentnahmestelle und steht somit auch als Feuerlöschteich zur Verfügung. Zur Sicherung dieser Funktionen wird die Wasserfläche als Fläche für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser festgesetzt.

5.7 Grünordnerische Festsetzungen

5.7.1 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Der Bebauungsplan orientiert sich bei der Festsetzung von grünordnerischen Festsetzungen im Wesentlichen an den Zielen des Landschaftspflegerischen Fachbeitrags, die die Grundlage für die seinerzeit mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmte Eingriffsregelung darstellen. Bei der Umsetzung wird zwischen der Erholungsnutzung und der bestehenden Gestaltung des Betreibers bzw. vom Erholungssuchenden genutzten Grundstücks auf der einen Seite sowie den Zielen des Naturschutzes auf der anderen Seite abgewogen. Aus diesem Grund werden folgende Festsetzungen getroffen:

Im Grenzbereich des Plangebiets zur Dülkener Straße hin sollen durch die Festsetzung von Pflanzflächen die dortigen Parzellen langfristig ihren geschützten Charakter behalten sowie der Eingangsbereich des Standortes optisch und ökologisch aufgewertet werden. Neben den ergänzenden Anpflanzungen mit heimischen Gehölzen sind bestehende Laubbäume im Geltungsbereich mit einem Stammdurchmesser ab 20 cm zu erhalten und bei Abgang mit heimischen Laubbäumen zu ersetzen.

Weiterhin werden Festsetzungen zu der vorhandenen Wasserfläche, als auch zu der künftigen Gestaltung von Freiflächen getroffen. In diesem Rahmen wird der Erhalt der Wasserfläche in möglichst naturnaher Ausprägung sowie die Entwicklung von extensiven Grünflächen festgesetzt. Aus wasserschutzrechtlichen Gründen, der Lage des Plangebiets im Landschaftsschutzgebiet und seiner Nähe zu weiteren geschützten Teilen von Natur und Landschaft ist die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln mit wassergefährdenden Stoffen unzulässig. Darüber hinaus sind im Bereich der inneren Erschließung, der ausgewiesenen Stellplatzflächen sowie auf Flächen die der gemeinsamen Freizeitgestaltung durch die Nutzer des Sondergebiets dienen, insektenfreundliche Lampen mit einem UV-armen Lichtspektrum zu verwenden. Diese Festsetzung soll verhindern, dass im Zuge einer Neugestaltung des Gebietes großzügig beleuchtet Anlagen entstehen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen der Fauna führen können.

5.8 Hinweise, Vermerke, nachrichtliche Übernahmen

5.8.1 Archäologie

Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstr. 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425/ 9039-0, Fax: 02425/ 9039-199, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

5.8.2 Kampfmittel

Bei Auffinden von Bombenblindgängern/ Kampfmitteln während der Erd-/ Bauarbeiten sind aus Sicherheitsgründen die Arbeiten sofort einzustellen und die nächstgelegene Polizeidienststelle oder der Kampfmittelräumdienst bei der Bezirksregierung Düsseldorf zu verständigen (Tel.: 0211/475-1490).

5.8.3 Bauzeitenbeschränkung/Artenschutz

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte ist im Hinblick auf das Tötungsverbot die Bau-
feldfreimachung auf den Herbst oder Winter zu beschränken.

Die Durchführung von Abrissarbeiten oder wesentliche Umbauarbeiten an Nebengebäuden oder Wochenendhäusern sind zwischen Dezember und Ende März durchzuführen (Alternativ kurzfristige Untersuchungen zur tatsächlichen Nutzung durch Fledermäuse bzw. Arteneingrenzung mit entsprechender Auswertung). Der Zeitraum für Rodungsarbeiten auf dem Platz liegt ausschließlich zwischen Oktober und Februar.

Eine weitergehende Untersuchung und Bewertung (ASP Stufe 2) ist erforderlich bei

- wesentlichen Maßnahmen an den Hauptgebäuden (aufgrund der möglichen Bedeutung als Wochenstube und möglicherweise auch als Winterquartier, ASP Stufe 2 für Gebäudefledermäuse)

- nachteiligen Veränderungen des Stillgewässers entgegen den Festsetzungen des Bebauungsplans (aufgrund der möglichen Bedeutung für Amphibien, ASP Stufe 2 für Amphibien)

5.8.4 Behandlung des Oberbodens

Auf die Bestimmungen des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG), insbesondere § 4, wird hingewiesen. Bei der Behandlung des abzutragenden Oberbodens gilt grundsätzlich die DIN 18915. Dabei ist besonders das Blatt 3 (Bodenabtrag, Bodenlagerung, Bodenschichteneinbau, Bodenlockerung) zu beachten. Die Einrichtung von Baustellen und die Ablagerung von Baustoffen u.ä. haben möglichst flächensparend zu erfolgen.

5.8.5 Umgang mit Regenwasser

Zu beachten sind das Arbeitsblatt ATV 138 (Bau und Bemessung von Anlagen zur dezentralen Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser) und das Arbeitsblatt ATV-DVWK-M 153 (Handlungsempfehlung zum Umgang mit Regenwasser) in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

5.9 Kenndaten der Planung (Flächenbilanz)

Gesamtfläche (Sondergebiet+priv Erschl. +öff. Verkehrsfläche)	11.664 m ²
Sondergebiete	10.645 m ²
Private Erschließung	933 m ²
Flächen für Stellplätze	376 m ²
Verkehrsflächen (öffentlich)	86 m ²
Flächen zum Anpflanzen	178 m ²
Flächen für Wasser	354 m ²

Gliederung Teil B Umweltbericht

1. Einleitung	1
1.1 Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung	1
1.2 Untersuchungsgebiet.....	2
1.3 Ziele des Umweltschutzes	3
1.4 Planerische Vorgaben	4
1.4.1 Regionalplan	4
1.4.2 Flächennutzungsplan.....	4
1.4.3 Landschaftsplan.....	4
1.4.4 Sonstige Schutzgebiete und schutzwürdige Flächen	4
1.4.5 Bebauungspläne	5
1.5 Inhalt und Ziele des Bebauungsplans	5
2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	7
2.1 Bestandsaufnahme und Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	7
2.1.1 Schutzgut Mensch, Gesundheit des Menschen	7
2.1.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt.....	8
2.1.3 Schutzgut Boden.....	12
2.1.4 Schutzgut Wasser.....	13
2.1.5 Schutzgut Klima / Luft.....	14
2.1.6 Schutzgut Landschaft	14
2.1.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter	15
2.1.8 Wechselwirkungen.....	15
2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung und in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten.....	16
2.2.1 Weitere Belange des Umweltschutzes.....	16
3. Vermeidung und Ausgleich.....	17
3.1 Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen.....	17
4. Eingriffsregelung	17
5. Spezieller Artenschutz	18

6. Zusätzliche Angaben	20
6.1 Technische Verfahren	20
6.2 Hinweise auf Schwierigkeiten	20
6.3 Monitoring.....	21
7. Allgemein verständliche Zusammenfassung	21
8. Quellen.....	24
9. Rechtsgrundlagen	25
Anlage 1 Bilanztabellen aus dem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag (VDH 2000) und mit der ULB des Kreises Heinsberg abgestimmte Umrechnung in das Verfahren LANUV 2008	26

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Geltungsbereich BP V-6.....	2
Abbildung 2: Geschützte und schutzwürdige Flächen im Plangebiet und seinem Umfeld	5
Abbildung 2: Auszug aus der Planzeichnung des BP V-6	6
Abbildung 2: Blick über die Erschließungsachse des Platzes (li) und Löschteich (re)	9

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Ziele des Umweltschutzes in einschlägigen Fachgesetzen	3
Tabelle 3: Ausgangszustand	26
Tabelle 4: Planung / Endzustand	26
Tabelle 5: Ausgangszustand	27
Tabelle 6: Planung / Endzustand	27
Tabelle 7: mögliche Kompensation.....	27

1. Einleitung

Die Stadt Wegberg beabsichtigt, einen in den 60iger Jahren des vorigen Jahrhunderts ohne planungsrechtliche Grundlage auf einer alten Abgrabungsfläche entstandenen Campingplatz, dessen Nutzung sich sukzessive in Richtung eines Wochenendhausgebietes weiterentwickelt hat, durch die Aufstellung des Bebauungsplans V-6, Rickelrath - Camping- und Wochenendplatz „Heidhaus“ planerisch zu sichern.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans wird gem. § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt. Deren Aufgabe ist es, die mit der Realisierung des Bauleitplans zu erwartenden bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf Mensch und Umwelt frühzeitig, umfassend und medienübergreifend zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten.

Zum Entwurf des Bebauungsplans wird der vorliegende Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 vorgelegt, in dem die Ergebnisse der Umweltprüfung beschrieben und bewertet werden.

1.1 Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Die Stadt Wegberg hat den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung unter Berücksichtigung vorliegender, umweltrelevanter Informationen sowie eingegangener Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung und in Vorabstimmung mit den maßgeblichen Akteuren wie folgt abgesteckt:

Im Umweltbericht werden die umweltrelevanten Wirkungen des Bebauungsplans auf die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Schutzgüter ermittelt. Die planerische Sicherung der bestehenden Anlagen stellt dabei einen Sonderfall dar, da anzunehmen ist, dass die wesentlichen Auswirkungen des Platzes bei seiner Entstehung eingetreten sind. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass bereits vor Anlage des Platzes erhebliche Eingriffe durch die vorangegangene Abgrabung und anschließende Wiederverfüllung auf der Fläche stattgefunden haben. In der Bestandsbeschreibung der Schutzgüter wird die Nutzungsgeschichte der Fläche dargelegt und berücksichtigt. Als Auswirkungen der Planung sind jedoch schwerpunktmäßig diejenigen Effekte anzusehen, die sich im Vergleich zur heutigen Bestandssituation durch eine Rechtskraft des Bebauungsplans V-6 ergeben. Die Umweltfolgenabschätzung wird vergleichend für die Fälle 'Ist-Situation', 'Nullfall' und 'Planfall' vorgenommen. Auch wird das Potenzial für Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen abgeschätzt.

Das Untersuchungsgebiet zur Beurteilung der Auswirkungen geht in Bezug auf einige Schutzgüter über den Geltungsbereich hinaus, um besonders wertvolle Strukturen (Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete, Biotopkatasterflächen, gesetzlich geschützte Biotope) im Umfeld mit zu berücksichtigen.

Im Bezug auf den Aspekt der Eingriffsregelung und des Kompensationserfordernisses gem. §§ 1, 1a BauGB sowie §§ 14 bis 18 BNatSchG respektive § 4 bis 6 LG NW werden die Ergebnisse eines Landschaftspflegerischen Fachbeitrags zum Vorhaben aus dem Jahr 2000 berücksichtigt (VDH 2000).

In Bezug auf artenschutzrechtliche Belange werden die Ergebnisse einer aktuell durchgeführten Artenschutzprüfung Stufe 1 (Vorprüfung Artenschutz, BKR 2013) berücksichtigt.

1.2 Untersuchungsgebiet

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt im Norden des Ortsteils Rickelrath westlich angrenzend an die L 3, Dülkener Straße. Er umfasst eine Fläche von rd. 1,2 ha. Nordöstlich auf der gegenüberliegenden Straßenseite schließt sich ein weiterer „Camping- und Wochenendplatz“ an, ansonsten ist das Plangebiet eingefasst von Wald- und Forstparzellen, die zum Teil unter Naturschutz stehen, im Süden schließen sich Flächen einer Fischteichanlage, dahinter Ackerflächen an.

Der überwiegende Teil des Geltungsbereichs wird von den bestehenden Wochenendhäusern, untergeordnet Wohnwagenstellflächen sowie den umgebenden Grünanlagen eingenommen. Zum Platz gehört weiterhin das Wohnhaus der Platzbetreiber mit Nebeneinrichtungen. Am südwestlichen Plangebietsrand liegt ein Teich, der zur Einleitung des Niederschlagwassers von den angrenzenden Flächen und als Feuerlöschwasserreservoir dient.

Im Norden an den Geltungsbereich angrenzend liegt eine rd. 20 m breite Waldparzelle, auf der eine Durchforstung aus Gründen der Verkehrssicherung des Platzes erforderlich ist, um eine Gefährdung für Gebäude und Personen im Geltungsbereich durch umstürzende Bäume auszuschließen.

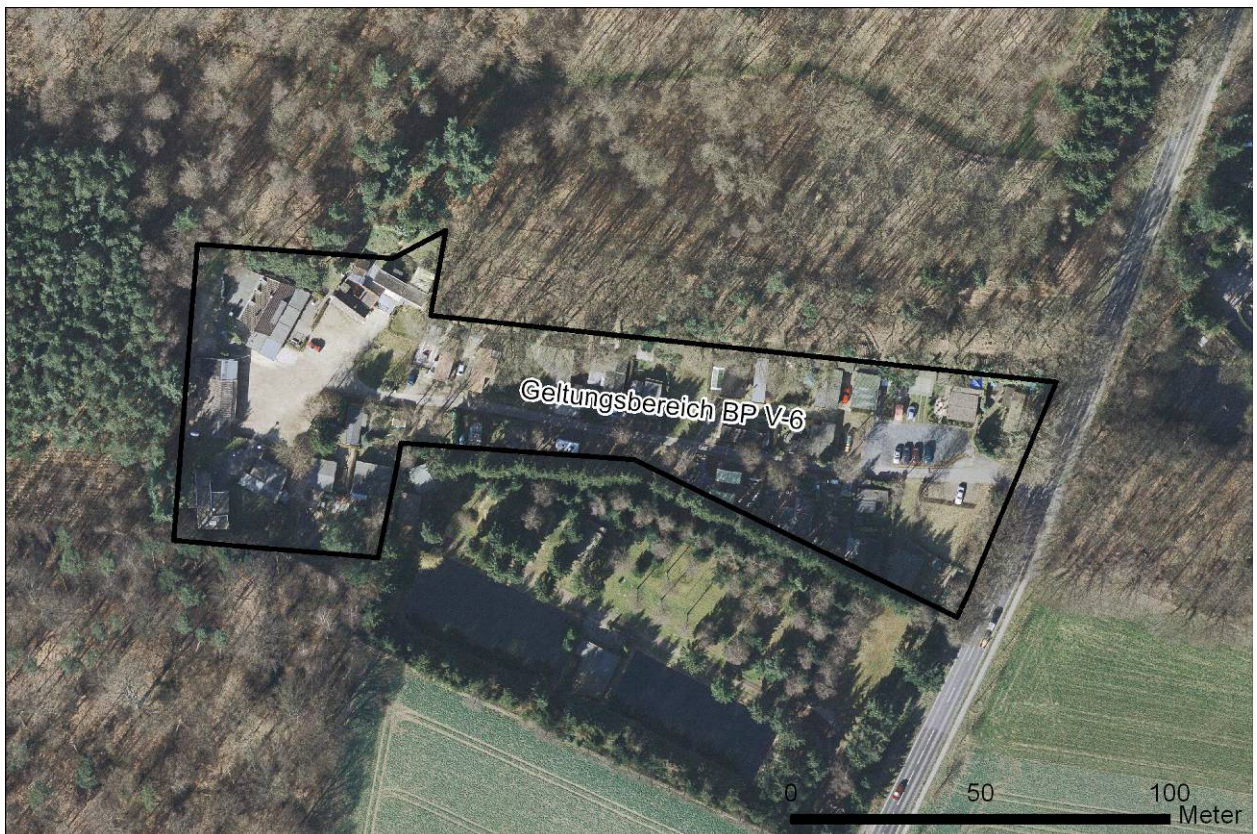


Abbildung 1: Geltungsbereich BP V-6
Quelle: Daten der Stadt Wegberg

1.3 Ziele des Umweltschutzes

In Tabelle 1 sind die wesentlichen Fachgesetze mit ausgewählten umweltrelevanten Zielen aufgeführt, die für die Aufstellung des Bebauungsplans bedeutsam sind und in den nachfolgenden Kapiteln schutzgutbezogen berücksichtigt werden.

Tabelle 1: Ziele des Umweltschutzes in einschlägigen Fachgesetzen

Fachgesetze	Ziele des Umweltschutzes
Baugesetzbuch – BauGB	Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie der Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege; Sparsamer Umgang mit Grund und Boden; Berücksichtigung von Erfordernissen des Klimaschutzes (Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen)
Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG	Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind zu vermeiden; unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch geeignete Maßnahmen auszugleichen; Wild lebende Tier- und Pflanzenarten sind zu schützen
Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG	Sicherung und Wiederherstellung der Funktionen des Bodens; Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden
Wasserhaushaltsgesetz – WHG	Berücksichtigung des Gewässerschutzes und der nachhaltigen Bewirtschaftung
Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV	Strenger bzw. besonderer Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten, die in Anlage 1 der Verordnung aufgeführt sind
Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie – FFH-RL	Naturschutz-Richtlinie der Europäischen Union zur Erhaltung der wild lebenden Tiere und Pflanzen sowie deren Lebensräume und zum Schutz der europaweiten Vernetzung dieser Lebensräume
Vogelschutzrichtlinie – VS-RL	Schutz der wild lebenden Vogelarten und ihrer Lebensräume in der Europäischen Union, insbesondere auch für Zugvögel
VV-Artenschutz NW	Verwaltungsvorschrift zum Artenschutzrecht gem. nationale Vorschriften zur Umsetzung der FFH-RL und V-RL bei Planungs- oder Zulassungsverfahren; Vermeidung von Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten
Denkmalschutzgesetz - DSchG NW	Schutz und Pflege von Bau- und Bodendenkmälern sowie von Denkmälereichen
Landschaftsgesetz - LG NW	Erhalt der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts auch im besiedelten Bereich sowie geeigneter Flächen für die Naherholung
Landeswassergesetz – LWG NW	Konkretisierung des Wasserhaushaltsgesetzes u.a. ist nach § 51a "Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten [...]"
Landesbodenschutzgesetz NW	Konkretisierung des Bundes-Bodenschutzgesetzes; Regelungen zu Bodeninformationen, zur Erfassung von Altlastenverdachtsflächen und zu Bodenschutzgebieten
DIN 18005 Teil 1, Beiblatt 1, Schallschutz im Städtebau	Die Einhaltung der schalltechnischen Orientierungswerte für die städtebauliche Planung ist anzustreben. Insbesondere in vorbelasteten Gebieten kann jedoch eine Überschreitung der Orientierungswerte unvermeidbar sein

Weitere Ziele des Umwelt- und Naturschutzes ergeben sich aus planerischen Vorgaben wie dem Landschaftsplan, Schutzgebietsverordnungen etc. Sie werden im folgenden Unterkapitel genannt und in den nachfolgenden Kapiteln schutzgutbezogen berücksichtigt.

1.4 Planerische Vorgaben

1.4.1 Regionalplan

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Aachen (2003) stellt den Geltungsbereich etwa zu einem Drittel der Fläche (angrenzend an die Dülkener Straße) als Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich dar, der übrige Bereich wird als Waldbereich, überlagert mit der Freiraumfunktion ‚Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung‘ dargestellt. Östlich und nordöstlich schließen sich Waldbereiche an, für die zusätzlich die Freiraumfunktion ‚Schutz der Natur‘ dargestellt ist. Im Süden und westlich jenseits der Dülkener Straße setzt sich die Darstellung als Freiraum und Agrarbereich mit Funktion Landschaftsschutz und Erholung fort.

1.4.2 Flächennutzungsplan

Der gültige **Flächennutzungsplan** (FNP) wurde vom Rat der Stadt Wegberg am 27.02.2008 beschlossen und stellt innerhalb des Plangebiets überwiegend Sondergebietsflächen mit der Zweckbestimmung Camping dar, so dass der Bebauungsplan aus den Darstellungen des FNP entwickelt wird. Eine Teilfläche im Südosten der Platzanlage ist als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt (nicht flächenscharfer Darstellungsmaßstab des FNP).

Außerhalb des Plangebiets schließen östlich jenseits der Dülkener Straße ebenfalls Sondergebietsflächen mit der Zweckbestimmung „Camping“ sowie – weiter nach Süden – Flächen für Wald und schließlich für Landwirtschaft an. Nördlich des Plangebiets wird Fläche für Wald dargestellt, die auch westlich angrenzt und sich ebenfalls in Richtung Süden fortsetzt. Ansonsten überwiegt in südliche Richtung die Darstellung von Flächen für die Landwirtschaft.

1.4.3 Landschaftsplan

Der Landschaftsplan III / 6 Schwalmplatte (2003/2005) weist im Plangebiet und seinem Umfeld verschiedene geschützte Teile von Natur und Landschaft aus:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes V-6 befindet sich innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes (LSG 2.2-1 „Schwalmplatte“). Im Westen, Norden und Osten schließt sich ein Naturschutzgebiet (NSG „Schwalmbruch, Muehlenbach- und Knippertzbachthal“) an.

Teile des NSG (in größerem Abstand zum Plangebiet) sind überlagert mit Ausweisungen als gesetzlich geschützte Biotopflächen. Weitere Teile des NSG sind als FFH-Gebiet (DE-4803-301 „Schwalm, Knippertzbach, Raderveekes und Lüttelforster Bruch“) und Vogelschutzgebiet (DE-4603-401 VSG „Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald u. Meinweg“) ausgewiesen. Die Erhaltungsziele der Schutzgebiete beziehen sich im Wesentlichen auf wassergebundene Habitate und Tierarten (z.B. Fließgewässer, Moor- und Auwälder, Wasservögel, Amphibien, etc.).

1.4.4 Sonstige Schutzgebiete und schutzwürdige Flächen

Es grenzen zwei Biotopkatasterflächen des LANUV an den Geltungsbereich an: Im Südwesten die Fläche BK-4803-112 „Waldgebiet nördlich Rickelrath“ (Bestandteil des o. g. NSG) und im Osten die Fläche BK-4803-029 „Niederwaldrest nördlich Rickelrath“.



Abbildung 2: Geschützte und schutzwürdige Flächen im Plangebiet und seinem Umfeld
 Quellen: Grafikdaten des LANUV, Daten des Kreises Heinsberg

1.4.5 Bebauungspläne

Es existiert kein rechtskräftiger Bebauungsplan für den Bereich des Plangebiets. Im Jahre 1999 hat die Stadt Wegberg die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes einschließlich der Erstellung eines Landschaftspflegerischen Fachbeitrags mit dem Ziel der Sicherung der Nutzung als Camping- und Wochenendplatz eingeleitet, jedoch nicht bis zur Rechtsgültigkeit gebracht.

1.5 Inhalt und Ziele des Bebauungsplans

Durch den Bebauungsplan wird durch die Ausweisung als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Camping- und Wochenendplatz“ eine entsprechende Nutzung planerisch gesichert. Zum einen erhält damit die bisherige Entwicklung eine planerische Grundlage, zum anderen wird für mögliche zukünftige Entwicklungen auf der Fläche ein verbindlicher Rahmen gesteckt.

Kurz- bis mittelfristig ist es wahrscheinlich, dass die bisherige Nutzung unverändert fortgeführt wird. Aus Gründen der Verkehrssicherung ist es voraussichtlich erforderlich, auf der nördlich an den Bebauungsplanbereich angrenzenden Waldfläche einige Gefahrenbäume zu entnehmen. Von weiteren maßgeblichen Veränderungen ist kurz- bis mittelfristig zunächst nicht auszugehen.

Langfristig sind durch die dauerhafte planerische Sicherung einer Nutzung als „Camping- und Wochenendplatz“ grundsätzlich auch umfangreiche Umbaumaßnahmen im Rahmen der zulässigen Nutzungsart möglich (z.B. bei einem möglichen Wechsel des Besitzers). Für diese zukünftigen Entwicklungen steckt der Bebauungsplan mit seinen Festsetzungen und seiner Planzeichnung einen Entwicklungsrahmen ab und orientiert sich dabei im Wesentlichen am derzeitigen Bestand.

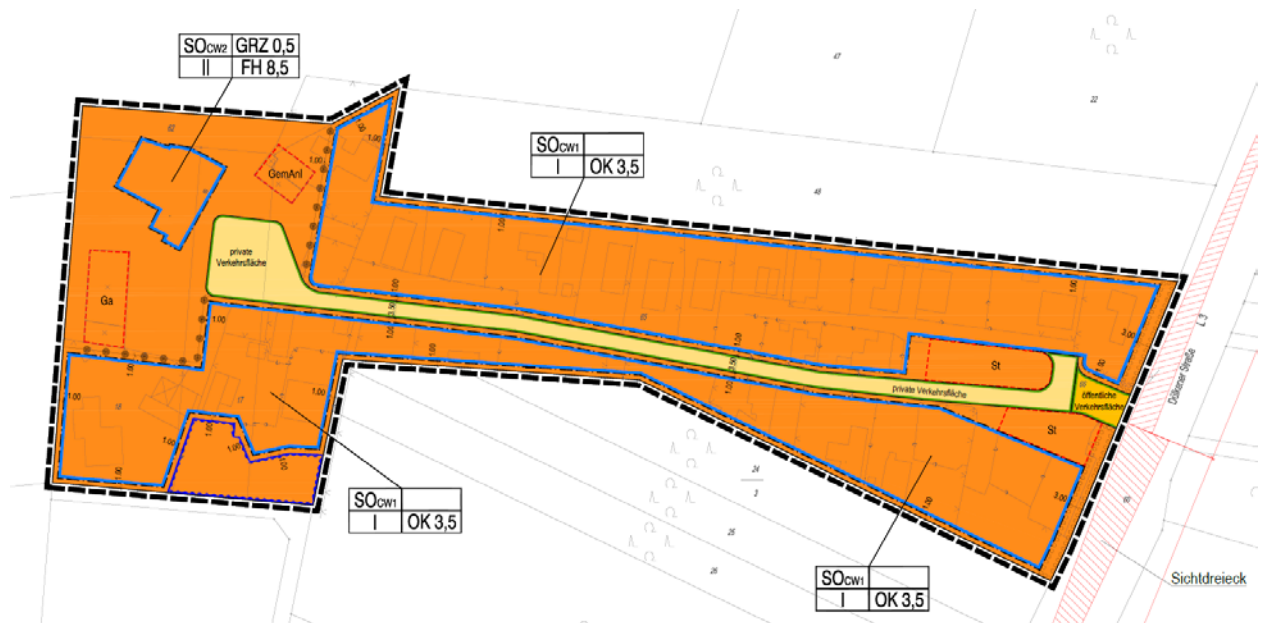


Abbildung 3: Auszug aus der Planzeichnung des BP V-6
(Planstand Entwurf 6.2.2013)

Das Sondergebiet „Camping- und Wochenendplatz“ umfasst eine Fläche von 10.645 m². Es ist unterteilt in Flächen für Wohnwagen und Wochenendhäuser (CW1) sowie Flächen für Versorgungsanlagen und -einrichtungen, in denen durch Baugrenzen die bebaubaren Bereiche - orientiert am heutigen Bestand - abgegrenzt sind. Zur Erschließung sind auf einer Fläche von rd. 1.000 m² öffentliche und private Verkehrsflächen sowie auf rd. 380 m² Stellplatzflächen vorgesehen. Mit dieser auf ein Mindestmaß festgesetzten Verkehrsfläche soll die Ver- und Entsorgung gesichert und der Versiegelungsgrad minimiert werden. Insgesamt ist im Geltungsbereich eine höhere Bebauungsdichte als heute aufgrund der Abstands- und Grundflächenvorgaben der geltenden Camping- und Wochenendplatzverordnung (CW-VO vom 24.3.2011) kaum möglich - wohl aber eine Umstrukturierung/Umverteilung von heutigen Bau-, Aufstell- und Grünflächen innerhalb der festgesetzten Baugrenzen.

Zur ökologischen und landschaftsbildlichen Einpassung des Gebietes trifft der Bebauungsplan einige Festsetzungen. Im Wesentlichen sind wertvolle Laubbäume im Geltungsbereich zukünftig zu erhalten, bzw. nicht erhaltbare Bäume zu ersetzen und bei Anpflanzungen heimische Gehölzarten zu verwenden. Die Gehölzreihe entlang der Straße soll durch Unterpflanzungen optimiert werden (Fläche für Anpflanzungen), der Löschteich ist als Stillgewässer mit möglichst naturnaher Ausprägung zu erhalten (Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses). Eine Verwendung von wasserge-

fährdenden Pflanzenschutzmitteln in den Freiflächen ist verboten und die Beleuchtung ist möglichst störmäßig auszuführen. Weiterhin wird festgesetzt, im Sondergebiet auf mindestens 2.000 m² extensive Grünflächen zu entwickeln. Die privaten Verkehrsflächen (innere Erschließung) sowie die Stellplatzflächen sind soweit möglich wasserdurchlässig (z.B. geschottert oder mit Rasengittersteinen o. Ä.) auszuführen.

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme und Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

2.1.1 Schutzgut Mensch, Gesundheit des Menschen

Im Plangebiet wurde bis nach dem 2. Weltkrieg Ton abgebaut. Seit der Wiederverfüllung der ausgehobenen Tongrube wird die Fläche als „Camping- und Wochenendplatz“ genutzt. Der überwiegende Teil der bereits angelegten Stand- und Aufstellplätze wird heute von Wochenendhäusern eingenommen. Zum Zeitpunkt der Planaufstellung sind ca. 30 Wochenendhäuser sowie wenige Wohnwagen, teilweise mit Freisitz, Unterstand o. Ä. vorhanden und werden regelmäßig genutzt.

Südlich des Platzes liegt ein Grundstück mit Fischzuchtanlagen.

Auf der gegenüberliegenden Seite der Dülkener Straße befindet sich ein weiterer „Camping- und Wochenendplatz“ mit ähnlicher Nutzungsausrichtung.

Die Anlagen liegen in einem landschaftlich reizvollen, für die lokale und regionale, naturbezogene Naherholung bedeutsamen Umfeld. Es finden sich dort ausgedehnte, mit einem Wegenetz (Wander-, Rad- und Reitwege, z.T. mit überörtlicher Bedeutung) durchzogene Waldflächen.

Bezüglich der Lärmbelastung des „Camping- und Wochenendplatzes“ sind als schalltechnische Orientierungswerte gem. DIN 18005 50 dB(A) tags und 40 bzw. 35 dB(A) nachts anzusetzen. Es ist wahrscheinlich, dass diese Werte in den straßenseitigen Bereichen des Platzes durch den Verkehr auf der Dülkener Straße überschritten werden (DTV ca. 7.000 Kfz nach Verkehrsstärkenkarte 2010, s. a. Umgebungslärmkarten NRW des MKULNV im Bereich der Ortslage Rickelrath - für den Bereich des Plangebiets liegen allerdings keine Informationen vor).

Die „Camping- und Wochenendplatznutzung“ selbst verursacht keine nennenswerte Lärmentwicklung (keine lärmintensiven Freizeitaktivitäten auf dem Platz), von daher ist keine relevante diesbezügliche Störung der Nutzungen im Umfeld anzunehmen.

Für die Erholungsnutzung im Umfeld stellt der Platz einerseits einen Fremdkörper in der Landschaft und somit eine Beeinträchtigung dar, andererseits ist er als ausgewiesener „Camping- und Wochenendplatz“ prinzipiell Teil der Freizeitinfrastruktur.

Auswirkungsprognose für das Schutzgut Mensch, Gesundheit des Menschen

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans V-6 erfolgt zunächst eine planerische Sicherung als „Camping- und Wochenendplatz“. Es ist zu erwarten, dass die Nutzung im bisherigen Umfang zunächst fortgeführt wird.

Für mögliche zukünftige Entwicklungen wird der Rahmen der Nutzungsart beibehalten, eine Steigerung der Anzahl an Wochenendhäusern ist aufgrund der geltenden CW-VO kaum möglich. Mit der Zweckbestimmung „Camping und Wochenendplatz“ wird das Bestehen einer für die Erholung relevanten Infrastruktur an dieser Stelle planerisch gesichert. Bezüglich der lärmtechnischen Situation sind keine Veränderungen zu erwarten.

Durch das vorgesehene Entnehmen einiger Gefahrenbäume auf dem benachbarten Grundstück wird die Gefahr von Personen- und Sachschäden gemindert.

Für die Umfeldqualitäten im Bezug auf die Erholungsnutzung sind durch die Aufstellung des BP keine erheblichen Veränderungen im Vergleich zur jetzigen Situation für das Schutzgut Mensch zu erwarten.

2.1.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt

Das Untersuchungsgebiet liegt im Niederrheinischen Tiefland und gehört innerhalb der naturräumlichen Großeinheit „Schwalm-Nette-Platte“ zur Schwalmebene. Ohne Einflussnahme des Menschen würde sich hier als potenziell natürliche Vegetation ein Eichen-Buchenwald der Schwalm-Nette-Platten (trockener oder frischer bis feuchter Eichen-Buchenwald) entwickeln. Bodenständige Gehölze dieser Vegetationen sind Buche, Traubeneiche, Sandbirke, Vogelbeere, Espe, Faulbaum, Stechpalme, Salweide (mit Geißblatt-Faulbaum-Waldmänteln).

Bestand Pflanzen

Bestand Geltungsbereich

In der aktuellen Situation finden sich im Geltungsbereich verschiedene Biotop- und Nutzungstypen, die überwiegend nicht der potenziell natürlichen Vegetation entsprechen.

Die ursprüngliche Vegetation wurde vermutlich spätestens im Zuge des Tonabbaus beseitigt. Heute dominieren auf der Fläche die Anlagen des „Camping- und Wochenendplatzes“ mit Wochenendhäusern sowie Nebenanlagen und Grünflächen, einem Verwaltungsgebäude mit Nebengebäuden wie Garagen und Schuppen. Die Zuwegungen auf dem Platz sind überwiegend geschottert oder mit Rasengittersteinen o. Ä. ausgeführt, die zentrale Zufahrt ist asphaltiert.

Die Grünflächen werden von Rasenflächen und Ziergehölzen (Rhododendron, Thuja, etc.) dominiert, in einigen Bereichen finden sich auch Laubgehölze (Birken, Hainbuchen, Hartriegel, etc.). Der Hauptweg wird von einer Birkenreihe (Stammdurchmesser rd. 20 cm) begleitet und am Nordrand ragen die Kronen der dort stehenden Eichen auf das Grundstück.

Entlang der Dülkener Straße befindet sich ein zweireihiger Gehölzstreifen aus Eichen, Buchen, und Linden mit Stammdurchmessern von 30-60 cm mit etwas Unterwuchs und bereichsweise Grünschnitt.

Am südwestlichen Plangebietsrand befindet sich ein angelegtes Stillgewässer (ca. 350 m²), das zur Einleitung des Niederschlagwassers von den angrenzenden Flächen und als Feuerlöschwasserreservoir dient. Er ist vergleichsweise naturnah mit einiger gewässertypischer Vegetation und unverbaut ausgeprägt, wirkt allerdings relativ eutrophiert (vgl. auch VDH2000).



Abbildung 4: Blick über die Erschließungsachse des Platzes (li) und Löschteich (re)
BKR, Begehung im Mai 2011

Insgesamt weist der Bestand innerhalb des Geltungsbereichs überwiegend keinen hohen ökologischen Wert auf. Als höherwertiger sind nur die kleinen Bestände von Laubbäumen und das vergleichsweise naturnah angelegte Stillgewässer zu bewerten.

Eine detaillierte Darstellung des Bestandes (inklusive einer Baumvermessung) findet sich im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag (VDH 2000).

Waldbestände im Umfeld

Die Waldbestände im Umfeld des Geltungsbereichs stehen überwiegend unter Naturschutz (NSG, in weiterer Entfernung auch VSG und FFH-Gebiet). Entsprechend handelt es sich bereichsweise um ökologisch hochwertige, naturnahe Bestände mit Vorkommen lebensraumtypischer Arten (gem. Schutzgebietsbeschreibung sind dort Moorwälder, Auwälder, Buchen-, Eichen-Hainbuchen- und alte Eichenwälder enthalten¹).

Im direkten Umfeld finden sich ältere Eichen-Kiefern- sowie Kiefernbestände mittleren Alters und junge Buchenanpflanzungen. Direkt an der nördlichen Grenze des Geltungsbereichs befindet sich eine rd. 2 m hohe Geländekante, jenseits davon stockt ein älterer Waldbestand überwiegende aus Eichen mittleren bis höheren Alters (darunter einige Gefahrenbäume). Im Zuge der Ortsbegehung wurde dort ein Baum mit einer Spechthöhle aufgenommen (vgl. auch SAP 1,

¹ Gem. EU FFH-RL FFH-Lebensraumtypen, z.T. prioritär; z.T. gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG

BKR 2013). Direkt an der Geländekante stehen neben Eichen auch vermehrt Kiefern und Ziergehölze.

Die sehr hochwertigen Moor- und Auenbereiche der Schutzgebiete befinden sich in weiterer Entfernung.

Insgesamt weisen die Bestände im näheren Umfeld überwiegend eine mittlere bis hohe ökologische Qualität auf, stellen jedoch nicht die Schutzgebiets-Kernbereiche mit herausragender ökologischer Qualität dar.

Bestand Tiere

Insgesamt ist im Geltungsbereich des Bebauungsplans schwerpunktmäßig mit dem Vorkommen zahlreicher vergleichsweise häufiger (nicht gefährdeter) Tierarten zu rechnen. Hierzu zählen z.B. verschiedene häufige Vogelarten, häufige Kleinsäugerarten und zahlreiche Insektenarten sowie sonstige Wirbellose. Während der Ortsbegehung zur ASP Stufe 1 wurden verschiedene häufige Vogelarten wie Amseln, Blau- und Kohlmeisen, Buchfinken, Kleiber und in den Waldbeständen Buntspechte gesichtet.

Fundpunkte planungsrelevanter Tierarten aus dem Kataster des LANUV liegen im Geltungsbereich und seinem direkten Umfeld nicht vor.

Es sind allerdings auch Vorkommen seltenerer bzw. geschützter Tierarten zu erwarten bzw. nicht grundsätzlich auszuschließen:

So ist anzunehmen, dass in den Wohngebäuden und Schuppen, evt. auch in einigen Wochenendhäusern Gebäudefledermäuse vorkommen. Wahrscheinlich sind Sommerquartiere, bzw. kleine Wochenstuben von Arten wie Zwerg- und Breitflügelfledermaus, nicht auszuschließen auch Teich- und Zweifarbfledermaus sowie Braunes Langohr. Größere Winterquartiere sind wenig wahrscheinlich.

Der Löschteich kann neben häufigen Amphibienarten wie Erdkröte oder Grasfrosch möglicherweise auch seltenere Arten beherbergen. Aufgrund des Fischbesatzes ist dies allerdings eher unwahrscheinlich. Auch kann der Teich wenig störepfindlichen Wasservogelarten aus dem weiteren Umfeld als Nahrungshabitat von untergeordneter Bedeutung dienen (z.B. Graureiher, Stockenten).

In den Gehölzen der Freiflächen im Geltungsbereich können vor allem die oben genannten häufigen Arten vorkommen. Möglich sind auch dort untergeordnete Nahrungshabitatfunktionen für mobile planungsrelevante Tierarten aus dem weiteren Umfeld (v.a. Vögel mit großen Revieren) sowie Nahrungshabitate für die Gebäudefledermäuse. Auch sind in untergeordneter Dimension Landlebensräume für Amphibien denkbar, allerdings scheinen die direkt an den Teich anschließenden Böschungs- und Waldbereiche diesbezüglich deutlich geeigneter.

In den umliegenden, z.T. älteren Laubbestände sind vermehrt gehölzbewohnende Tierarten zu erwarten. Allerdings sind Vorkommen von seltenen und störungsempfindlichen Arten sehr unwahrscheinlich, da hier durch Straße und Platznutzung im Nahbereich ein vergleichsweise hohes Störungsniveau vorliegt und diesbezüglich einige umliegende Waldflächen in größerer Entfernung deutlich attraktiver für diese Arten sind. Insbesondere sind hier kleine Fledermausunterschupfe möglich und es wurde eine Spechthöhle aufgenommen, die vermutlich zum dort

gesichteten (vglw. häufigen, nicht planungsrelevanten) Buntspecht gehört. Für die seltenen, planungsrelevanten Tierarten, die in den umliegenden, weniger gestörten Waldbereichen (NSG, FFH-Gebiete, VSG, Biotopkatasterflächen) vorkommen können, sind im direkten Umfeld des Geltungsbereichs Teilhabitatfunktionen z.B. als Nahrungshabitat von untergeordneter Bedeutung anzunehmen.

Beeinflussung des Umfeldes durch den jetzigen Bestand

Der Platz kann in seinem jetzigen Bestand grundsätzlich eine Störung für das Schutzgut darstellen. Im Meldebogen des FFH-Gebietes „Schwalm, Knippertzbach, Raderveekes u. Luettelforster Bruch“ wird die Störwirkung der bestehenden Camping- und Caravanplätze allerdings als „gering“ bezeichnet. Im direkten Umfeld des Platzes sind Störwirkungen für sensible Arten anzunehmen, die sich mit den Störwirkungen der Straße überlagern, bzw. vermutlich auch von den Störwirkungen der Straße überlagert werden. Dort sind Vorkommen störungsempfindlicher Arten unwahrscheinlich.

Insgesamt ist festzuhalten, dass die Entwicklung der geschützten und schützenswerten Vegetationsbestände im weiteren Umfeld mit ihrem reichen Bestand an seltenen und geschützten Tierarten trotz des langjährigen Bestehens des Platzes erfolgte. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass der Platz erhebliche, schutzzweck- oder erhaltungszielrelevante negative Auswirkungen auf die umliegenden Schutzgebietsflächen ausübt.

Auswirkungsprognose für das Schutzgut Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sind innerhalb des Geltungsbereiches zunächst keine wesentlichen Veränderungen im Vergleich zur Bestands-Situation zu erwarten, der Bebauungsplan schließt eine grundsätzliche Veränderung der Nutzung des Platzes aus. Möglich sind allerdings langfristig Umbaumaßnahmen unter Beibehaltung der gleichen Nutzungsart. In jedem Fall gelten hier weiterhin die Vorgaben der Camping- und Wochenendplatzverordnung (derzeit die der Fassung vom 11.4.2011), womit die Gesamtversiegelungsfläche bereits heute nahezu vollständig ausgeschöpft ist (relevant hier insbesondere zulässige Grundflächen der Wochenendhäuser von maximal 50 m² sowie geltende Abstandsregelungen). Bei wesentlichen Umbaumaßnahmen können sich Verschiebungen bzw. eine Neuordnung bestehender ökologischer Qualitäten (z.B. auch Habitatqualitäten) ergeben.

Zur Vermeidung eines Qualitätsverlustes, bzw. auch zur besseren ökologischen Einbindung beinhaltet der Bebauungsplan für seinen Geltungsbereich verschiedene Festsetzungen, die insbesondere im Zuge von Umbaumaßnahmen zu berücksichtigen sind. Diese umfassen z.B. den Erhalt wertvollen Baumbestandes, die Verwendung von heimischen Gehölzen bei Neuanpflanzungen, die Vermeidung von Beeinträchtigungen des Löschteiches, eine bereichsweise extensive Nutzung von Freianlagen, etc. (s. Kapitel 3.1). Weiterhin ist die Beleuchtung des Platzes möglichst störarm auszuführen. Die vollständige Umsetzung der Festsetzungen kann tendenziell zu einer Verbesserung der heutigen Situation beitragen.

Bei Umbaumaßnahmen (hauptsächlich in der Bauphase) können mögliche Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Tierarten betroffen sein und sich entsprechende Auswirkungen auf die Tierarten ergeben. Daher benennt die Vorprüfung Artenschutz zusätzlich zu den Fest-

setzungen des Bebauungsplans das Erfordernis der Berücksichtigung von Fällzeitenbeschränkungen sowie ein weitergehendes Untersuchungserfordernis im Falle von relevanten Veränderungen an Gebäuden oder an der Platzstruktur um relevante Auswirkungen zu verhindern (s. auch Kapitel 5 und ASP Stufe 1). Die erforderlichen Maßnahmen werden als Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen.

Die Festsetzungen des Bebauungsplans gewährleisten im Geltungsbereich insgesamt das langfristige grundsätzliche Beibehalten mindestens gleichwertiger (tendenziell eher verbesserter) Habitat- und sonstiger ökologischer Qualitäten des aktuellen Bestandes.

Bezüglich der artenschutzrechtlichen Bewertung der möglichen verkehrssicherungstechnischen Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs ist zu berücksichtigen, dass waldbauliche Maßnahmen gem. § 44 Abs. 4 BNatSchG den artenschutzrechtlichen Vorgaben nicht im vollen Umfang unterliegen und durch die vorgesehenen Maßnahmen keine negativen populationsrelevanten Effekte auf planungsrelevante Tierarten anzunehmen sind (vgl. Kapitel 5 und ASP Stufe 1).

Da eine grundsätzliche Nutzungsänderung im Geltungsbereich unzulässig ist, ist nicht zu erwarten, dass sich die Störeffekte auf die umliegenden Biotope durch die Planung erhöhen, bzw. im Bezug auf die umliegenden Schutzgebiete ein schutzziel-relevantes Maß überschreiten werden.

Insgesamt sind somit im Vergleich mit der jetzigen Situation bei Berücksichtigung der Festsetzungen des BP sowie der empfohlenen Maßnahmen zum Artenschutz keine erheblichen oder artenschutzrechtlich relevanten Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere durch den Bebauungsplan zu erwarten.

2.1.3 Schutzgut Boden

Ursprünglich standen im Plangebiet typische schluffig-sandige Braunerdeböden, evtl. auch Pseudogley-Braunerdeböden an. Allerdings sind bedingt durch den ehemaligen Tonabbau und die Wiederverfüllung im Bereich des Plangebietes die ursprünglichen Böden nicht mehr anzutreffen. Auch der Bereich der angrenzenden Landstraße (Dülkener Straße / L 3) ist überformt, somit sind im gesamten Geltungsbereich keine natürlichen Bodenverhältnisse mehr anzutreffen. Ein Teil der Fläche ist heute durch Gebäude, befestigte Stellplätze und Zuwegungen voll- oder teilversiegelt.

Im Rahmen eines Bodengutachtens (IBL 2003) wurden an verschiedenen Punkten im Plangebiet Rammbohrungen in bis zu 5 m Tiefe durchgeführt. Die dabei untersuchten Bohrprofile wiesen alle eine bis zu 2 m dicke Schicht aus Sand und Kies auf, z.T. bedeckt mit ca. 20 cm Mutterboden. Diese Schicht weist eine feucht-dichte Lagerung auf. Anschließend findet sich Grobsand, kiesig, in nass-dichter Lagerung bis ca. 3 m Tiefe und eine feinsandig, tonige Schluffschicht von ca. 3 bis ca. 5 m Tiefe.

Als aufgefüllte Lehmgrube stellt der Bereich eine Altablagerung dar. Aus den durchgeführten Rammbohrungen ergeben sich jedoch keine Hinweise auf Fremdstoffe.

Auswirkungsprognose für das Schutzgut Boden

Die ursprünglichen Böden wurden bereits durch die vorangegangene Nutzung als Tongrube zerstört und durch künstlich angeschüttetes Bodenmaterial ersetzt. Durch die Anlage der Stellplätze und Wochenendhäuser mit Zuwegungen etc. wurde das anthropogen angeschüttete Material bereichsweise teil- oder vollversiegelt.

Durch die planerische Sicherung einer „Camping- und Wochenendnutzung“ ergeben sich für das Schutzgut Boden keine wesentlichen Veränderungen im Vergleich zur Bestands-Situation, da davon auszugehen ist, dass die maximal zulässige Versiegelung gem. CW VO (maximale Gebäudegrößen in Verbindung mit zulässigen Abständen) bereits nahezu ausgeschöpft ist. Gemäß den Festsetzungen sind die innere Erschließung sowie die Stellplätze soweit möglich wasserdurchlässig auszuführen, was tendenziell zu einer Verbesserung der jetzigen Situation führen kann.

2.1.4 Schutzgut Wasser

Grundwasser

Durch die Tonabgrabung und anschließende Verfüllung ist von Veränderungen im Grundwasserkörper auszugehen. Über damit einhergegangene Veränderungen liegen keine genauen Informationen vor. Weiterhin ist der Bereich von Grundwasserabsenkungen durch Sumpfungsmassnahmen des Braunkohlenbergbaus betroffen, wobei im weiteren Umfeld auch Grundwasserstützungsmaßnahmen stattfinden. Der Grundwasserstand des Gebiets kann daher nicht eindeutig angegeben werden, näherungsweise kann nach der Karte des Erft-Verbands von einem Grundwasserspiegel von etwa 51 – 52 m ü. NN ausgegangen werden (Lage des Gebietes knapp unter 60 m ü. NN.).

Der Geltungsbereich liegt nicht innerhalb von Wasserschutzgebieten.

Oberflächengewässer

Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich keine natürlichen Oberflächengewässer. Im Südwesten des Geltungsbereichs befindet sich ein angelegter Teich, der zur Einleitung des Niederschlagswassers von den angrenzenden Flächen sowie als Feuerlöschwasserreservoir dient und vermutlich einen direkten Anschluss an das Grundwasser besitzt. Er weist eine vergleichsweise naturnahe Ausprägung auf, ist allerdings vermutlich geprägt durch Nährstoffeinträge des angrenzenden Baumbestandes sowie durch dessen Beschattung.

Das Gelände liegt rd. 280 m westlich der Schwalm sowie rd. 200 m südlich des in die Schwalm mündenden Knippertsbaches und außerhalb des eigentlichen Auebereichs.

Abwasser

Das anfallende Abwasser aus dem Camping-/Wochenendplatz wird über das städtische Abwassernetz der städtischen Kläranlage zur Reinigung zugeführt. Das Oberflächenwasser versickert jeweils vor Ort oder wird dem Löschteich zugeleitet.

Auswirkungsprognose für das Schutzgut Wasser

Im Zuge der Abgrabung und der Wiederverfüllung der Lehmgrube im Bereich des Plangebietes wurde in den bestehenden Grundwasserkörper eingegriffen, zusätzlich verändern die Sumpfungmaßnahmen des Tagebaus den Grundwasserstand. Nach Beendigung der Sumpfungmaßnahmen ist allgemein mit einem Wiederanstieg des Grundwassers zu rechnen. Die Anlage des „Camping- und Wochenendplatzes“ war vermutlich nicht mit relevanten Auswirkungen auf das Schutzgut verbunden (kleinflächig gingen im Bereich von Versiegelungen durch die Vornutzung vorgeschädigte Versickerungsflächen verloren). Zwar weist der vermutlich durch den Löschteich angeschnittene Grundwasserspiegel eine gewisse Sensibilität auf, jedoch liegt durch die derzeitige Nutzung kein besonderes Gefährdungspotenzial vor. Der Bebauungsplan setzt im Bezug auf den Löschteich einen Erhalt mit möglichst naturnaher Ausgestaltung fest, weiterhin wird die Verwendung wassergefährdenden Pflanzenschutzmitteln untersagt.

Durch die planerische Sicherung einer „Camping- und Wochenendnutzung“ ergeben sich insgesamt keine wesentlichen Veränderungen für das Schutzgut Wasser im Vergleich zur Bestands-Situation.

2.1.5 Schutzgut Klima / Luft

Das Klima ist atlantisch geprägt mit Niederschlägen zwischen 750-800 mm/J und vorherrschenden Winden aus Südwest.

Im Bereich des Plangebietes ist von freilandklimatischen Bedingungen ohne besondere Funktionsbeziehungen zu lokalklimatischen Lasträumen o. Ä. auszugehen.

Durch die Anlage des Platzes bzw. durch die vorangegangene Lehmgrubennutzung kam es vermutlich zu geringfügigen kleinräumigen Änderung des Lokalklimas. Es sind keine relevanten lokalklimatischen oder lufthygienischen Vorbelastungen anzunehmen.

Auswirkungsprognose für das Schutzgut Klima / Luft

Durch die planerische Sicherung einer „Camping- und Wochenendnutzung“ ergeben sich keine wesentlichen Veränderungen für das Schutzgut Klima/Luft im Vergleich zur Bestands-Situation. Im Bezug auf den globalen Klimaschutz i.S.d. § 1 Abs. 5 BauGB empfiehlt es sich grundsätzlich, die Isolierung der Gebäude zur Einsparung von Heizenergie zu verbessern und eine Versorgung des Platzes durch erneuerbare Energien anzustreben.

2.1.6 Schutzgut Landschaft

Das Bild des Platzes wird von der bestehenden Wochenend- und Wohnhausbebauung sowie von den meist Ziergehölz- und Rasen-dominierten Grünflächen bestimmt (s. Bestandsbeschreibung Kapitel 2.1.2). Grundsätzlich stellt der Platz damit einen Fremdkörper in der umgebenden Waldlandschaft dar. Allerdings ist die niedrige Bebauung durch die ausgeprägte Durch- und Eingrünung von der Straße und auch aus dem näheren Umfeld kaum sichtbar. Insbesondere der Gehölzstreifen entlang der Straße schirmt das Gelände optisch ab.

Weitere Vorbelastungen des Landschaftsbildes im Umfeld bestehen durch die südlich gelegene Fischzuchtanlage und die dortigen Fichtenanpflanzungen sowie durch die Bebauung des gegenüberliegenden „Camping- und Wochenendplatzes“.

Auswirkungsprognose für das Schutzgut Landschaft

Im Vergleich zur heutigen Situation sind zunächst keine wesentlichen Veränderungen des Landschaftsbildes durch die Aufstellung des BP V-6 zu erwarten. Es gelten auch für mögliche zukünftige Entwicklungen die Höhen- und Grundflächenbestimmungen der Camping- und Wochenendplatzverordnung (3,5 m Bauhöhe, max. Grundfläche von 50 m² der Wochenendhäuser). Positiv sind die Festsetzungen des Bebauungsplans zur besseren ökologischen und landschaftsbildlichen Eingliederung zu sehen, insbesondere zum Erhalt wertvollen Baumbestandes, zur Optimierung der straßenseitigen Eingrünung und zur Verwendung heimischer Gehölze bei Neuanpflanzungen sowie zur extensiven Entwicklung von mind. 2.000 m².

Die Entnahme einiger Gefahrenbäume im nächsten Umfeld des Geltungsbereiches führt voraussichtlich nicht zu erheblichen Veränderungen.

Insgesamt sind im Vergleich mit der heutigen Situation durch den Bebauungsplan somit keine maßgeblichen negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten.

2.1.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine ehemalige Tongrube, die vermutlich keinen relevanten kulturhistorischen Wert aufweist.

Ein Vorliegen archäologisch bedeutsamer Artefakte ist aufgrund der Aufschüttung wenig wahrscheinlich. Inwieweit im Zuge der erfolgten Tonabgrabung und Wiederverfüllung bereits Schäden an möglichen archäologisch interessanten Objekten erfolgt sind, ist nicht bekannt.

An Sachgütern ist im Plangebiet der „Camping- und Wochenendplatz“ selbst mit seiner Bebauung und seinen sonstigen Anlagen zu nennen.

Auswirkungsprognose für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Durch die planerische Sicherung einer „Camping- und Wochenendnutzung“ ergeben sich keine wesentlichen Veränderungen für den Aspekt Kulturgüter im Vergleich zur Bestands-Situation. Sollten wieder Erwarten bei möglichen zukünftigen Erdbewegungen Hinweise auf archäologisch interessante Objekte auftreten, ist die Fundstelle zunächst unverändert zu erhalten, die Denkmalschutzbehörde (bzw. das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege) zu informieren und eine Weisung für den Fortgang der Arbeiten abzuwarten (s. Hinweis BP).

Die bestehenden Sachgüter werden durch die Planung grundsätzlich gesichert.

2.1.8 Wechselwirkungen

Zwischen den Schutzgütern des Naturhaushalts besteht stets ein weitläufiges Netz aus Wechselwirkungen in Form von Stoffkreisläufen (z.B. von Nähr- und Schadstoffen in Luft, Wasser, Boden, Mikroorganismen, Pflanzen und Tieren) und eine enge Abhängigkeit von Lebensräu-

men und ihren Besiedlern (z.B. Boden – Pflanzen – Tiere, etc.). Im Plangebiet sind diese Wechselwirkungen durch den menschlichen Einfluss in Form der vorangegangenen Tonabgrabung und Verfüllung stark vorbelastet und durch die aktuelle Nutzung als Camping-/Wochenendplatz lokal gestört.

Eine enge Wechselbeziehung besteht auch zwischen den Schutzgütern Landschaftsbild, Mensch (Aspekt naturbezogene Erholung) und der Ausprägung der Vegetation. Diesbezüglich liegt im Plangebiet eine (vergleichsweise geringe) Störung von Natur und Landschaft vor.

Die jeweiligen Wechselwirkungen sind bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter berücksichtigt.

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung und in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Bei Nichtdurchführung der Planung wird von einer unveränderten Fortführung der aktuellen Nutzung ausgegangen. Als anderweitige Planungsmöglichkeit wird ein Rückbau der Anlagen auf der Fläche mit einer Rückführung in land- oder forstwirtschaftliche Nutzung betrachtet.

Bei Fortführung der aktuellen Nutzungen unter den aktuellen Bedingungen wäre nicht mit maßgeblichen Veränderungen des Umweltzustands und im Wesentlichen auch nur mit geringfügigen Unterschieden zum betrachteten Planfall (der auch eine mögliche Umgestaltung des Platzes, z.B. bei einem möglichen Wechsel des Besitzers beinhalten kann) zu rechnen.

Eine mögliche Einstellung der Nutzung und ein Rückbau des „Camping- und Wochenendplatzes“ wäre neben der persönlichen Betroffenheit der Betreiberin mit dem Verlust dieser Einrichtung für die Naherholung verbunden. Gleichzeitig würden die (vglw. geringen) Störeffekte auf Fauna und Flora entfallen, die der Platz an dieser Stelle verursacht. Eine tatsächliche Verbesserung für die umliegenden Biotope wäre dadurch allerdings vermutlich nur im direkten Nahbereich des Platzes zu erwarten, da die Intensität der Störwirkungen hier nur gering und wenig weitreichend sind und die überlagernden Störwirkungen der hier verlaufenden Straße weiter bestehen bleiben.

2.2.1 Weitere Belange des Umweltschutzes

Das BauGB führt in § 1 (6) 7. e) – h) weitere Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf, die bei der Bauleitplanung zu berücksichtigen sind:

- e) Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern
→ der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern ist zu gewährleisten
- f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie
→ durch den Bebauungsplan unverändert
- g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts → soweit relevant berücksichtigt in den vorangegangenen Kapiteln

- h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden → hier nicht relevant

3. Vermeidung und Ausgleich

3.1 Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Um nachteilige Auswirkungen auf Natur und Landschaft zukünftig zu vermeiden oder zu mindern werden die folgenden Maßnahmen im Bebauungsplan festgesetzt:

- Dauerhafter Erhalt und Optimierung der Gehölzreihe entlang der Straße durch Unterpflanzung mit heimischen Sträuchern, bzw. bei Abgang Nachpflanzungen gem. Pflanzliste (Fläche für Anpflanzungen),
- Erhalt wertvoller Baumbestände (Laubbäume im Geltungsbereich mit Stammdurchmessern > 20 cm) bzw. bei Verlust/Abgang Nachpflanzungen mit heimischen Arten gem. Pflanzliste,
- Verwendung heimischer Gehölze gem. Pflanzliste bei Neuanspflanzungen,
- Erhalt des Löschteiches in möglichst naturnaher Ausprägung,
- Entwicklung einer Fläche von mind. 2.000 m² als extensive Grünfläche innerhalb des Geltungsbereichs (z.B. Extensivgrünland, ggf. mit einigen heimischen Gehölzen, Staudenbrache heimischer Arten, o. Ä.),
- Ausführung von innerer Erschließung und Stellplätzen soweit möglich mit wasserdurchlässigen Materialien (Schotter, Rasengitterstein, o. Ä.),
- Verwendung einer insektenfreundlichen Beleuchtungstechnik mit einem UV-armen Lichtspektrum, die eine möglichst geringe Störwirkung für die Tierwelt entfaltet (nach Stand der Technik, heute z.B. Natriumdampf-Niederdrucklampen),
- Verbot der Verwendung von wassergefährdenden Pflanzenschutzmitteln.

Über die Festsetzungen des BP hinaus empfiehlt es sich grundsätzlich, i. S. d. § 1 Abs. 5 BauGB die Isolierung der Gebäude zur Einsparung von Heizenergie zu verbessern und eine Versorgung des Platzes durch erneuerbare Energien anzustreben.

Zur Vermeidung eines artenschutzrechtlichen Konfliktes empfiehlt die ASP Stufe 1 zum Bebauungsplan weitere Maßnahmen, die im BP als Hinweise aufgenommen werden. Insbesondere handelt es sich hierbei um Fällzeitenbeschränkungen sowie weitergehende Untersuchungen im Falle von wesentlichen Veränderungen am heutigen Gebäude- und Habitatbestand (vgl. Kapitel 5 und ASP Stufe 1).

4. Eingriffsregelung

Die Rechtsgrundlage für die Eingriffsregelung in der Bauleitplanung bilden § 1a BauGB in Verbindung mit §§ 14 bis 18 BNatSchG und §§ 4 bis 6 LG NRW.

Sind aufgrund der Aufstellung eines Bebauungsplans Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, sind diese gemäß Eingriffsregelung hinreichend zu qualifizieren und zu quantifizieren. Die Vermeidung und der Ausgleich des Eingriffs sind in der Abwägung zu berücksichtigen.

Der Ausgleich von Eingriffen kann, soweit mit den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar, über geeignete Darstellungen und Festsetzungen nach § 9 BauGB innerhalb des Bebauungsplans oder gem. §§ 1a Abs. 3, 135a Abs. 2 BauGB über weitergehende vertragliche Regelungen an anderer Stelle erfolgen.

Die quantitative Ermittlung des Eingriffsumfangs und die Ermittlung des Ausgleichbedarfs erfolgte im ‚Landschaftspflegerischen Fachbeitrag zum Bebauungsplan‘ (VDH 2000) nach der Arbeitshilfe der Landesregierung NW 1996 für den Geltungsbereich des Bebauungsplans. Auf der Grundlage einer Beschreibung und Bewertung der einzelnen Biotoptypen erfolgte dort in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Heinsberg eine Gegenüberstellung eines hypothetischen Ausgangszustandes (Intensivgrünland, geringfügige Versiegelung durch Gebäude und Zuwegung) mit einem beispielhaft angenommenen Planzustand (vgl. VDH 2000 und Anlage 1 dieses Umweltberichtes).

Im Rahmen der Wiederaufnahme des Verfahrens wurde mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Heinsberg abgestimmt, dass der Landschaftspflegerische Fachbeitrag von 2000 im Bezug auf die Eingriffsregelung im jetzigen Aufstellungsverfahren weiter zu verwenden ist. Zur Anpassung an die Erfordernisse der Ökokontoberechnungen des Kreises erfolgte eine Umrechnung der Biotoptypenwerte aus dem Verfahren von 1996 in das aktuelle Verfahren des LANUV ‚Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW‘ (2008). Die Bilanztabellen sind in Anlage 1 dargestellt.

Die Bilanzierung ergibt nach der Umrechnung in das Verfahren des LANUV innerhalb des Geltungsbereiches ein **Kompensationsdefizit von 5.141** Wertpunkten.

In Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Heinsberg erfolgt eine **externe Kompensation des ökologischen Defizits von 5.141** Wertpunkten über das Ökokonto der Stadt Wegberg durch vertragliche Sicherung zwischen der Stadt Wegberg und der Eigentümerin des Platzes.

(Möglich ist zum Beispiel eine Kompensation durch eine Aufwertung um 4 Wertpunkte auf einer Fläche von 1.285 m², vgl. Anlage 1).

5. Spezieller Artenschutz

Die Notwendigkeit zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange im Rahmen von Planungsverfahren ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen der §§ 44 und 45 BNatSchG. Die Maßstäbe für die Prüfung ergeben sich insbesondere aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverboten für bestimmte Tierarten.

Bei artenschutzrechtlichen Prüfungen gem. VV-Artenschutz des MKULNV NW (2010) und Handlungsempfehlung von MKULNV und MWEBWV (2010) beschränkt sich der Prüfumfang aufgrund der Einschränkungen des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG im Wesentlichen auf die europäisch geschützten Arten. Unterschieden wird hierbei gem. MUNLV (2007) zwischen planungsrelevanten (im Wesentlichen seltenen, gefährdeten) und nicht-planungsrelevanten (im Wesentlichen häufigen, nicht gefährdeten) Arten.

In der Vorprüfung Artenschutz zum Bebauungsplan V-6 (ASP Stufe 1, BKR 2013) wurde geprüft, ob und inwieweit artenschutzrechtliche Belange durch die Planung berührt werden können, bzw. weitere Untersuchungen zur Klärung der Betroffenheit planungsrelevanter Arten oder Maßnahmen zur Vermeidung von Konflikten erforderlich sind. Zusammenfassend ergab die Prüfung das folgende Ergebnis:

Insgesamt ist im Geltungsbereich des Bebauungsplans schwerpunktmäßig mit dem Vorkommen zahlreicher vergleichsweise häufiger (nicht gefährdeter) Tierarten zu rechnen. Allerdings sind auch Vorkommen seltenerer bzw. geschützter Tierarten zu erwarten (Gebäudefledermäuse in den bestehenden Gebäuden, insbesondere Wohngebäude) bzw. nicht grundsätzlich auszuschließen (planungsrelevante Amphibien im Stillgewässer). Weiterhin sind Nistplätze verschiedener nicht planungsrelevanter europäischer Vogelarten im Bereich der Grünflächen anzunehmen. Bei maßgeblichen Umbaumaßnahmen im Bereich des Platzes (insbesondere an Gebäuden, bei Fällarbeiten oder Veränderungen des Teiches) kann es ohne die in der Vorprüfung formulierten Vermeidungsmaßnahmen (s. u.) zu Konflikten kommen.

Für die Bewertung der möglichen verkehrssicherungstechnischen Maßnahmen nördlich des Geltungsbereichs ist zu beachten, dass forstliche Maßnahmen gem. § 44 Abs. 4 keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände auslösen, solange sie keine populationsrelevanten Effekte hervorrufen. Aufgrund der Gegebenheiten auf der Fläche (insbes. relativ hohes Störungsniveau) wird ausgeschlossen, dass dort populationsrelevante Habitateigenschaften für planungsrelevante Tierarten vorliegen.

Es ist keine nutzungsbedingte relevante Erhöhung des Störungsniveaus auf die umliegenden Schutzgebietsflächen durch den Bebauungsplan anzunehmen und es sind keine erheblichen Störungen dort lebender Tierarten zu erwarten.

Maßnahmen zur Vermeidung eines artenschutzrechtlichen Konfliktes

Folgende Maßnahmen werden in der ASP Stufe 1 zur Vermeidung eines artenschutzrechtlichen Konfliktes empfohlen:

Erforderliche Vermeidungsmaßnahmen:

- Durchführung von Abrissarbeiten oder wesentliche Umbauarbeiten an Nebengebäuden oder Wochenendhäusern zwischen Dezember und Ende März (Berücksichtigung möglicher Fledermausvorkommen)
Alternativ kurzfristige Untersuchungen zur tatsächlichen Nutzung durch Fledermäuse bzw. Arteneingrenzung mit entsprechender Auswertung
- Durchführung von Rodungsarbeiten auf dem Platz ausschließlich zwischen Oktober und Februar (Berücksichtigung Vorkommen heimischer Vogelarten)

Eine weitergehende Untersuchung und Bewertung (ASP Stufe 2) ist erforderlich bei

- wesentlichen Maßnahmen an den Hauptgebäuden (aufgrund der möglichen Bedeutung als Wochenstube und möglicherweise auch als Winterquartier, ASP Stufe 2 für Gebäudefledermäuse)
- nachteiligen Veränderungen des Stillgewässers entgegen den Festsetzungen des Bebauungsplans (aufgrund der möglichen Bedeutung für Amphibien, ASP Stufe 2 für Amphibien)

Als populationsstützende Maßnahmen wird weiterhin empfohlen

- bei der Neuanlage von Gebäuden auf „Fledermausfreundlichkeit“ zu achten (z.B. Einbau von Fledermausspaltensteinen o. Ä.)
- im Bereich der Grünflächen Nisthilfen für Vögel und Fledermäuse anzubringen

Auch wenn durch die ggf. erforderliche forstliche Maßnahme auf dem nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplans liegenden benachbarten Waldgrundstück gem. § 44 Abs. 4 kein artenschutzrechtlicher Konflikt ausgelöst wird, wird empfohlen

- die vorgesehenen Fällarbeiten auf der Fläche außerhalb der Brutzeiten durchzuführen und
- den Höhlenbaum und möglichst viele weitere ältere Eichen zu erhalten soweit es die Verkehrssicherungspflicht zulässt.

Bei Berücksichtigung der Maßnahmen ist kein Auslösen eines artenschutzrechtlichen Konfliktes zu erwarten. Die erforderlichen Maßnahmen zum Artenschutz sind im Bebauungsplan als Hinweis aufgeführt.

6. Zusätzliche Angaben

6.1 Technische Verfahren

Der Umweltbericht enthält eine systematische Zusammenstellung der Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB. Umfang und Detaillierung orientieren sich dabei problembezogen an der vorliegenden Planungsaufgabe und dem gegenwärtigen Wissensstand. Wesentliche **Arbeitsschritte** sind:

- Ortsbegehung
- Beschreibung und Bewertung der Bestandssituation
- Qualitative Wirkungsabschätzung für die einzelnen Schutzgüter
- Beschreibung und Bewertung von Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen

6.2 Hinweise auf Schwierigkeiten

Bezüglich des Aspektes Lärm liegen keine aktuellen Daten für das Untersuchungsgebiet vor, es wurden stattdessen Annahmen auf der Grundlage von Darstellungen der Umgebungslärmkartierung des MKULNV für benachbarte Flächen getroffen.

Es liegt keine aktuelle Biotoptypenkartierung im Plangebiet vor. Für die Eingriffsbilanzierung wurde im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag aufgrund mangelnder Informationen über den tatsächlichen Ausgangszustand (verfüllte Tongrube) und nicht im Detail vorhersagbarer langfristiger Entwicklungen im Plangebiet im Rahmen der Zweckbestimmung „Camping- und Wochenendplatz“ (keine kleinteilige Vorgabe für Flächenaufteilung oder Versiegelungsflächen im SO) auf der Basis von mit den zuständigen Stellen abgestimmten Annahmen gearbeitet.

6.3 Monitoring

Zur Überwachung der Umweltauswirkungen des Bebauungsplanes sind Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung der Festsetzungen des Bebauungsplans sowie zur Einhaltung der Maßnahmen zur Vermeidung eines Artenschutzkonfliktes (Fällzeitenbeschränkung, ggf. Durchführung weiterer Untersuchungen) geboten.

Das Monitoring erfolgt üblicherweise ein Jahr nach Inkrafttreten der Änderung des Bebauungsplans und wird in einem Fünf-Jahres-Intervall wiederholt, um ungewünschte und unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen zu erfassen.

Maßnahmen, die für die Bauphase bzw. für die Baumfällung oder für den Fall weiterer Umbaumaßnahmen erforderlich sind, sind während der entsprechenden Phasen zu überprüfen.

7. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Stadt Wegberg beabsichtigt, einen in den 60iger Jahren des vorigen Jahrhunderts ohne planungsrechtliche Grundlage auf einer alten Abgrabungsfläche entstandenen Campingplatz, dessen Nutzung sich sukzessive in Richtung eines Wochenendhausgebietes weiterentwickelt hat, durch die Aufstellung des Bebauungsplans V-6, Rickelrath - Camping- und Wochenendplatz „Heidhaus“ planerisch zu sichern.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans ist die Durchführung einer Umweltprüfung erforderlich. Deren Aufgabe ist es, die mit der Realisierung des Bauleitplans zu erwartenden bauanlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf Mensch und Umwelt frühzeitig, umfassend und medienübergreifend zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten.

Im Umweltbericht werden die umweltrelevanten Wirkungen des Bebauungsplans auf die einschlägigen Schutzgüter ermittelt. Die planerische Sicherung der bestehenden Anlagen stellt dabei einen Sonderfall dar, da anzunehmen ist, dass die wesentlichen Auswirkungen des Platzes bei seiner Entstehung eingetreten sind. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass bereits vor Anlage des Platzes erhebliche Eingriffe durch die vorangegangene Abgrabung und anschließende Wiederverfüllung auf der Fläche stattgefunden haben. In der Bestandsbeschreibung der Schutzgüter wird die Nutzungsgeschichte der Fläche dargelegt und berücksichtigt. Als Auswirkungen der Planung sind jedoch schwerpunktmäßig diejenigen Effekte anzusehen, die sich im Vergleich zur Bestandssituation durch eine Rechtskraft des Bebauungsplans V-6 ergeben.

Der **Geltungsbereich des Bebauungsplans** liegt im Norden des Ortsteils Rickelrath westlich angrenzend an die Dülkener Straße. Er umfasst eine Fläche von rd. 1,2 ha. Auf der gegenüberliegenden Straßenseite schließt sich ein weiterer „Camping- und Wochenendplatz“ an, ansonsten ist das Plangebiet eingefasst von Wald- und Forstparzellen, die zum Teil unter Naturschutz stehen, im Süden schließen sich Flächen einer Fischteichanlage an.

Der überwiegende Teil des Geltungsbereichs wird von den bereits angelegten Wochenendhäusern sowie untergeordnet Wohnwagenstellflächen sowie den umgebenden Grünanlagen eingenommen. Zum Platz gehört weiterhin das Wohnhaus der Platzbetreiber mit Nebeneinrichtungen. Am südwestlichen Plangebietsrand liegt ein Teich, der zur Einleitung des Niederschlagswassers von den angrenzenden Flächen und als Feuerlöschwasserreservoir dient.

Durch den **Bebauungsplan** wird im Geltungsbereich durch die Ausweisung als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Camping- und Wochenendplatz“ eine entsprechende Nutzung dauerhaft planerisch gesichert. Zum Einen erhält damit die bisherige Entwicklung eine planerische Grundlage, zum Anderen wird auch für mögliche zukünftige Entwicklungen auf der Fläche ein verbindlicher Rahmen gesteckt.

Aus Gründen der Verkehrssicherung ist es voraussichtlich erforderlich, auf der nördlich an den Bebauungsplanbereich angrenzenden Waldfläche mit einem älteren Eichenmischwaldbestand einige Gefahrenbäume zu entnehmen.

Kurz bis mittelfristig sind im Geltungsbereich keine maßgeblichen Veränderungen und somit auch keine relevanten Auswirkungen durch den Bebauungsplan auf die Schutzgüter im Vergleich zur jetzigen Situation zu erwarten. Die angenommene Belastung der Platznutzer durch Straßenverkehr bleibt vom Bebauungsplan unberührt. Die ökologischen Eigenschaften der Fläche wurden hauptsächlich durch die vorangegangene Abgrabung und Verfüllung bereits stark verändert. Im Zuge der Entwicklung der heutigen Nutzung kam es im Wesentlichen zur Anlage von Gebäuden, Zuwegungen und Grünflächen auf der verfüllten Fläche, wie sie sich heute darstellen. Störeffekte auf das Umfeld sind nur im Nahbereich anzunehmen, wo sie z. T. von den Effekten der dort verlaufenden Straße überlagert werden. Die sensiblen Bereiche der umliegenden Schutzgebiete konnten sich parallel zum Bestehen des Platzes entwickeln, erhebliche Störwirkungen des Platzes auf diese Flächen sind nicht entsprechend anzunehmen.

Langfristig sind durch die planerische Sicherung einer Nutzung als „Camping- und Wochenendplatz“ grundsätzlich auch umfangreiche Umbaumaßnahmen im Rahmen der zulässigen Nutzungsart möglich (z.B. bei einem möglichen Wechsel des Besitzers). Denkbar sind Abrissarbeiten und eine „Neuordnung“ der verschiedenen Flächen zur Camping- und Wochenendplatznutzung mit Neuanlagen von Aufstellplätzen, Wochenendhäusern und Grünflächen. Ein höherer Bebauungsgrad als heute ist kaum möglich, da die geltenden Vorgaben der einschlägigen Camping- und Wochenendplatzverordnung diesbezüglich nahezu ausgeschöpft sind.

Zur **Steuerung insbesondere möglicher zukünftigen Entwicklungen** steckt der Bebauungsplan einen Rahmen ab, in dem Verkehrsflächen auf das Notwendige reduziert werden und auch die ökologische und landschaftsbildliche Einpassung berücksichtigt wird. Im Wesentlichen sind wertvolle Laubbäume im Geltungsbereich zukünftig zu erhalten, bzw. nicht erhaltbare Bäume zu ersetzen und bei Anpflanzungen heimische Gehölzarten zu verwenden. Der Löschteich ist als Stillgewässer mit möglichst naturnaher Ausprägung zu erhalten, eine Verwendung von wassergefährdenden Pflanzenschutzmitteln in den Freiflächen ist verboten und die Beleuchtung ist möglichst störrarm auszuführen. Weiterhin sind im Sondergebiet auf mindestens 2.000 m² extensive Grünflächen zu entwickeln.

Zur Beurteilung **artenschutzrechtlicher Aspekte** wurde eine artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASP Stufe 1) durchgeführt (BKR 2013). Diese kommt zu dem Ergebnis, dass bei bestimmten Maßnahmen im Geltungsbereich geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu ergreifen sind (insbesondere Fällzeiten- und Abrisszeitenbeschränkungen) und bei weiterreichenden Umgestaltungsmaßnahmen auf dem Platz (Abrissarbeiten an den Wohngebäuden, Umgestaltung des Löschteichs) weitere Untersuchungen und Bewertungen i. S. einer Artenschutzprüfung Stufe 2 erforderlich sind. Werden diese Hinweise berücksichtigt, ist nicht mit dem Auslösen arten-

schutzrechtlicher Verbotstatbestände zu rechnen. Die möglichen verkehrssicherungstechnischen Maßnahmen auf der benachbarten Fläche unterliegen nur eingeschränkt dem speziellen Artenschutz und ein Auslösen von Verbotstatbeständen ist dort nicht zu erwarten. Trotzdem sollten auch dort Fällzeitenbeschränkungen berücksichtigt und möglichst viele ältere Eichen erhalten werden.

Im Bezug auf den Aspekt der **Eingriffsregelung und des Kompensationserfordernisses** werden die Ergebnisse eines Landschaftspflegerischen Fachbeitrags zum Vorhaben aus dem Jahr 2000 berücksichtigt (VDH 2000). Dort erfolgte in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Heinsberg eine Gegenüberstellung eines hypothetischen Ausgangszustandes (Intensivgrünland, geringfügige Versiegelung durch Gebäude und Zuwegung) mit einem beispielhaft angenommenen Planzustand.

Im Rahmen der Wiederaufnahme des Verfahrens wurde mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Heinsberg vereinbart, dass der Landschaftspflegerische Fachbeitrag im Bezug auf die Eingriffsregelung im jetzigen Aufstellungsverfahren weiter zu verwenden ist, wobei eine Umrechnung in das heute gebräuchliche Bilanzierungsverfahren nach LANUV 2008 erfolgte.

Die Bilanzierung ergibt nach der Umrechnung innerhalb des Geltungsbereiches ein **Kompensationsdefizit von 5.141** Wertpunkten.

In Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Heinsberg erfolgt eine **externe Kompensation des ökologischen Defizits von 5.141** Wertpunkten über das Ökokonto der Stadt Wegberg durch vertragliche Sicherung zwischen der Stadt Wegberg und der Eigentümerin des Platzes.

Insgesamt sind durch die Aufstellung des Bebauungsplans im Vergleich zur Bestandssituation durch die getroffenen Festsetzungen und bei Berücksichtigung der Hinweise keine maßgeblichen negativen Auswirkungen auf die betrachteten Schutzgüter zu erwarten.

8. Quellen

- BEZIRKSREGIERUNG KÖLN (2003): Regionalplan Regierungsbezirk Köln Teilabschnitt Region Aachen
- GEOLOGISCHES DIENST NRW (2004): Karte der schutzwürdigen Böden. – Auskunftssystem Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen, Bearbeitungsmaßstab 1:50 000, digitale Karte (CD)
- IBL - INSTITUT FÜR BAUSTOFFPRÜFUNG UND BERATUNG IAERMANN GMBH (2003): Campingplatz Rickelrath, 13.03.2013
- MKULNV NRW – MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen
- MKULNV NRW – MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW: Umgebungslärmkarten NRW (<http://www.umgebungslaerm.nrw.de>)
- MUNLV NW (JETZT MKULNV) – MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ UND MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR DES LANDES NRW (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben - Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010
- MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR DES LANDES NRW / LANDESBETRIEB STRAßENBAU NRW (2010): Straßenverkehrszählung 2010 an den Straßen des überörtlichen Verkehrs
- KREIS HEINSBERG/LANDSCHAFTSVERBAND RHEINLAND (2003/2005): Landschaftsplan III / 6 Schwalmplatte vom 1.08.2003 mit 1. Änderung vom 29.08.2005 Umsetzung der FFH-RL und der VS-RL
- LANUV –LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN – LINFOS (2009-2011): Sach- und Grafikdaten zu Schutzgebieten, Biotopkatasterflächen, Planungsrelevanten Arten (MTB, Fundpunkte)
- LANUV – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2008) : Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW, Recklinghausen Stand März 2008
- STADT WEGBERG 2008: Flächennutzungsplan der Stadt Wegberg
- TRAUTMANN, W. (1973): Vegetationskarte der Bundesrepublik Deutschland 1:200 000 – Potentielle natürliche Vegetation – Blatt CC 5502 Köln, Bundesanstalt für Vegetationskunde, Naturschutz und Landschaftspflege Heft 6, Bonn-Bad Godesberg
- VDH PROJEKTMANAGEMENT GMBH (2000): Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. ... Wochenendstellplatz Rickelrath (Vorabzug Stand Mai 2000)

9. Rechtsgrundlagen

BAUGB BAUGESETZBUCH

vom 23. September 2004 (BGBl.IS.2414), Stand: zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2011 (BGBl.IS.1509)

BBodSchG Bundes-Bodenschutzgesetz

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502) 1998, Stand: zuletzt geändert durch Art. 16 G v. 31.7.2009

BBodSchV Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung

vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), Stand: zuletzt geändert durch Art. 16 G v. 31.7.2009 I 2585

BNatSchG BUNDESNATURSCHUTZGESETZ

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege; vom 29. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 vom 06.08.2009 S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6.2.2012

LG NRW Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen

Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft; In der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 185)

LWG NRW Landeswassergesetz

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen; in der Fassung vom 25. Juni 1995 (GV. NW. S. 926), Stand zuletzt geändert 16.03.2010 (GV. NRW. S. 185)

VV-Artenschutz

Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren; Rd. Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010

WHG Wasserhaushaltsgesetz

Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das durch Artikel 12 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163) geändert worden ist

DIN – 18005 Deutsche Norm Schallschutz im Städtebau (2002)

Anlage 1 Bilanztabellen aus dem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag (VDH 2000) und mit der ULB des Kreises Heinsberg abgestimmte Umrechnung in das Verfahren LANUV 2008

Tabellen Landschaftspflegerischer Fachbeitrag nach der „Arbeitshilfe der Landesregierung NW“ 1996 (Auszug aus VDH 2000, S. 18f)

Tabelle 2: Ausgangszustand

Teilfläche	Code	Bitotyp	Fläche in m²	Grundwert	Korrektur-Faktor	Gesamtwert (Grundwert x Korrekturfaktor)	Flächenwert
1	1.1	versiegelte Fläche (Gebäude)	666,52	0	1	0	0
2	1.1	versiegelte Fläche (Straße, Zufahrt)	848,00	0,5	1	0,5	424,00
3	3.2	Intensivgrünland (Wiese)	9480,29	4	1	4	37921,16
4	1.3	Kiesfläche	358,00	1	1	1	358,00
5	7.1	Stillgewässer/Teich und Uferzonen	183,68	3	1	3	551,04
6	8.2	Bäume	122,00	8	1	8	976,00
Gesamtfläche:			11658,49			Gesamt:	40230,20

Tabelle 3: Planung / Endzustand

Teilfläche	Code	Bitotyp	Fläche in m²	Grundwert	Korrektur-Faktor	Gesamtwert (Grundwert x Korrekturfaktor)	Flächenwert
1	1.1	versiegelte Fläche / Zufahrt	80,00	0	1	0	0,00
2	1.1	versiegelte Fläche / Gebäude	545,28	0	1	0	0,00
3	1.1	Straße mit nachgeschalteter Versickerung	1404,08	0,5	1	0,5	702,04
4	1.1	Stellplätze Besucher (nachgeschaltete Versickerung)	162,50	0,5	1	0,5	81,25
5	1.1	Stellplätze Wochenendhäuser	487,50	0,5	1	0,5	243,75
6	1.1	maximal versiegelte Fläche Aufstellplätze, mit Dachwasserversickerung	1560,00	0,5	1	0,5	780,00
7	1.3	Kiesfläche Hof	596,41	1	1	1	596,41
8	4.5	Extensivrasen	57313,30	3	1	3	17193,90
9	7.1	Stillgewässer	183,68	3	1	3	551,04
10		Uferzonen des Teich entwickelt	195,54	6	1	6	1173,24
11	6.9	Waldrand	217,00	9	1	9	1953,00
12	8.1	Hecken, Feldgehölz	380,20	7	1	7	2661,40
13	8.2	Bäume	115,00	8	1	8	920,00
Gesamtfläche:			11658,49			Gesamt:	27155,63

Bilanz:

Differenz Ausgangszustand
und Planung

13074,57

Umrechnungstabellen in das Verfahren für die Eingriffsregelung nach LANUV 2008

Tabelle 4: Ausgangszustand

Biotoptyp	Code	Fläche (m ²)	Grundwert	Korrekturfaktor	Gesamtwert	Einzelflächenwert
Gebäude	VF0	667	0	1	0	0
Straße	VF0	848	0	1	0	0
Wiese	EAXd2	9.480	3	1,17	3,51	33.276
Kies	VF1	358	1	1	1	358
Stillgewässer	FFwf6	184	4	1	4	735
Bäume	BF3,30,ta-11	122	5	1	5	610
Summe A		11.658				34.979

Tabelle 5: Planung / Endzustand

Biotoptyp	Code	Fläche (m ²)	Grundwert	Korrekturfaktor	Gesamtwert	Einzelflächenwert
Zufahrt	VF0	80	0	1	0	0
Gebäude	VF0	545	0	1	0	0
Straße mit Versickerung	VF0	1.404	0	1	0	0
Stellplätze Versickerung	VF0	163	0	1	0	0
Stellplätze Wochenendhäuser	VF0	488	0	1	0	0
Aufstellplätze	VF0	1.560	0	1	0	0
Kiesfläche	VF1	596	1	1	1	596
Extensivrasen	HJmc2	5.731	4	1	4	22.925
Stillgewässer	FFwf6	184	4	1	4	735
Uferzonen	BE100, ta1	196	7	1	7	1.369
Waldrand	AVta1g	217	8	1	8	1.736
Hecken Feldgehölz	BAta1g	380	5	1	5	1.901
Bäume	BF3,30,ta-11	115	5	1	5	575
Summe B		11.658				29.837
Defizit (B - A)		0				-5.141

Tabelle 6: mögliche Kompensation

Biotoptyp Kompensationsfläche Istzustand C1	Fläche (m ²)	Grundwert	Korrekturfaktor	Gesamtwert	Einzelflächenwert
	1.285	2	1	2	2.571
Biotoptyp Planung C2	Fläche (m ²)	Grundwert	Korrekturfaktor	Gesamtwert	Einzelflächenwert
	1.285	6	1	6	7.712
Differenz (C2-C1)					5.141
Differenz (C - B)					0